Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 10. Juni 2018
Die Ergebnisse

Votations cantonales du 10 juin 2018
Les résultats

Übersicht / Aperçu

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:

BS: Kantonale Initiative «RECHT auf WOHNEN»

BS: Kantonale Initiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)»

ZG: Änderung der Kantonsverfassung – Anpassung an das Erwachsenenschutzrecht

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :

BL: Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung)

BL: Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze)

GE: Loi modifiant la loi sur la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de police et des éta-blissements pénitentiaires (LCPFP) (fac.)

GE: Loi modifiant la loi relative à l'aménagement du quartier « Praille-Acacias-Vernets », modifiant les limites de zones sur le territoire des Villes de Genève, Carouge et Lancy (réf. parlementaire)

LU: Kantonales Energiegesetz, Referendumsabstimmung (Fak.)

SH: Beschluss betreffend Zusammenführung der VBSH und der RVSH (Oblig.)

SO: Teilrevision des Energiegesetzes (Oblig)

ZH: Steuergesetz (Änderung) (Volksref.)

ZH: Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (Änderung) (Kantonsratsref.)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :

BL: Änderung des Bildungsgesetzes (Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen»)

BL: Nicht formulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremd-sprache auf der Primarstufe genügt»

BS: Kantonale Initiative «Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)»

BS: Kantonale Initiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsver-fah-ren)»

JU: Initiative populaire cantonale « Prestations complémentaires pour les familles »
et
Contre-projet : renforcement des subsides partiels pour les primes d'assurance-maladie

LU: Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Lu-zern»

SH: Volksinitiative «Moratorium für Schliessung der Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen» (Standesinitiative)

4. Finanzreferendum / Référendum financier :

FR: Agrandissement et restructuration de la Bibliothèque cantonale et universitaire de Fri-bourg (CHF 60 Mio)

SG: Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St. Galler Pensionskasse (CHF 128 Mio.)

SG: Nachtrag zum Gesetz über die Universität St. Gallen (Jährlich ca. CHF 2.1 Mio.)

SH: Beschluss betreffend Kredit für den Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums (CHF 95.35 Mio.)

SH: Beschluss betreffend Kredit für einen Neubau für das Strassenverkehrs- und Schiff-fahrtsamt (CHF 11.95 Mio.)

SZ: Ausgabenbewilligung für den Kauf der Liegenschaft «Biberhof» in Biberbrugg (CHF 5.35 Mio.)

VS: Soutien financier à l'organisation des Jeux Olympiques d'hiver « Sion 2026 » (max. CHF 100 Mio)

5. Geologische Tiefenlager / Dépôts de déchets radioactifs en couches géologiques profondes :

NW: Beschluss über die Verabschiedung der Vernehmlassung des Regierungsrats an den Bundesrat zur Etappe 2 des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager

Im Detail / Dans le détail

BL

1. Änderung des Bildungsgesetzes (Stufenlehrpläne Volksschule, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen») **JA (84.24%)**

Stimmbeteiligung **30.96%**

Gegen die Einführung des Lehrplans 21 regte sich im Kanton BL Widerstand in Form der Initiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen». Diese forderte eine Änderung des Bildungsgesetzes[1], wonach Lehrpläne künftig ausschliesslich Stoffinhalte und Themen enthalten hätten, während Kompetenzbeschreibungen den Lehrpersonen in einem separaten Anhang lediglich als Hilfestellung gedient hätten. Der Regierungsrat hat die Forderung der Initiant/innen aufgenommen und einen Gegenvorschlag formuliert, nach welchem die Lehrpläne künftig Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen enthalten werden. Die Initiant/innen waren mit dem Gegenvorschlag einverstanden und haben die Initiative zurückgezogen.

Das *HarmoS-Konkordat*[2] hat das erklärte Ziel, die obligatorische Schule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) zwischen den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein zu vereinheitlichen. Das Konkordat definiert Grundelemente für die Volksschulgesetze der einzelnen Kantone und wurde von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) formuliert. Zu diesem Zweck sollen unter anderem auch Lehrpläne unter den Kantonen abgestimmt werden. Der Kanton BL hat dem Beitritt zum Konkordat im Jahr 2010 zugestimmt.

1 Bildungsgesetz vom 06.06.2002; SGS 640; abrufbar hier.
2 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat); EDK-RS 1.2; abrufbar hier.

Mit dem *Gegenvorschlag des Regierungsrats* soll nun erstmals im Bildungsgesetz verankert werden, wie die Lehrpläne ausgestaltet sein sollen. So wird vorgesehen, dass Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen enthalten. In der Sekundarstufe I unterscheidet der Lehrplan die Anforderungen weiter nach Jahrgang und Leistungszug (A, E oder P) und ist abgestimmt auf die Inhalte der Bildungsangebote der Sekundarstufe II: die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium. Damit stellt der Regierungsrat sicher, dass einerseits Inhalte und Themen in den Lehrplänen stärker gewichtet werden. Andererseits soll damit erreicht werden, dass der Lehrplan 21 weiterhin als Grundlage für den Lehrplan Volksschule BL genutzt werden kann. Für die Sekundarschule ist der Lehrplan ferner nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert, wobei dafür ein neuer Paragraf im Bildungsgesetz vorgesehen ist.

Der Landrat hat den Gegenvorschlag des Regierungsrats mit 79 zu 0 einstimmig ohne Enthaltungen angenommen und gleichzeitig die Initiative abgelehnt.

2. Nicht formulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» NEIN (67.70%)

Stimmbeteiligung **31.30%**

Die Schülerinnen und Schüler des Kantons BL lernen gegenwärtig ab der 3. Primarschulklasse Französisch und ab der 5. Primarschulklasse Englisch. Die Initiant/innen der vorliegenden Initiative sehen in diesem Modell mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler, weshalb sie die Streichung des Englischunterrichts in der Primarschule fordern, wodurch künftig auf dieser Stufe nur noch Französisch unterrichtet werden würde.

Mit der aktuellen Sprachenregelung auf der Primarstufe setzt der Kanton BL die Sprachenstrategie der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) von 2004 und die von der Stimmbevölkerung am 26. September 2010 gutgeheissene Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) um.

Mehrere Fremdsprachen in der Primarschule: ein vielerorts umstrittenes Thema

Die Sprachenstrategie der Erziehungsdirektorenkonferenz sieht zwei Fremdsprachen an der Primarschule vor. Die sechs Kantone an der deutsch-französischen Sprachgrenze BL, BS, BE, FR, SO und VS beschlossen diesbezüglich eine Kooperation für eine einheitliche Umsetzung und starten folglich mit Französisch ab der 3. und mit Englisch ab der 5. Klasse. Die übrigen deutschschweizerischen Kantone wenden das Modell 3/5 ebenfalls an, jedoch mit umgekehrter Sprachenreihenfolge (Englisch ab der 3. und Französisch ab der 5. Klasse). In den Kantonen AG, UR, AI sowie GR gibt es wiederum andere Modelle.

Seit der Einführung des Zwei-Fremdsprachen-Modells an den Volksschulen kam es immer wieder zu kontroversen Diskussionen hinsichtlich der Anzahl Fremdsprachen, die konkret auf der Primarstufe unterrichtet werden sollen. In den Kantonen NW, ZH und TG führte dies zu politischen Vorstössen, die jedoch abgelehnt wurden.

Die *Initiant/innen* sehen in diesem Modell mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler. Sie berufen sich dabei unter anderem auf die Stellungnahme des Wirtschaftsdachverbands Economiesuisse, der sich zum Fremdsprachenthema folgendermassen äussert: «Die Ausbildung in der Muttersprache (bzw. die lokale Hoch- und Schriftsprache) und in den Naturwissenschaften bzw. in Mathematik muss stärker priorisiert werden». Gemäss den Initiant/innen füh-

re das aktuelle Modell zu einer Überforderung der Schülerinnen und Schülern und mache eine Neuausrichtung in Richtung Kernkompetenzen notwendig.

Folglich fordern die Initianten die Streichung des Englischunterrichts in der Primarschule, wobei Französisch als einzige Fremdsprache im Curriculum der Primarschule verbleiben soll. Dafür sind eine Anpassung des Bildungsgesetzes und die Kündigung bestehender interkantonaler Bestimmungen und Vereinbarungen erforderlich.

Regierungsrat und Landrat lehnen diese nichtformulierte Initiative ab und argumentieren diesbezüglich folgendermassen: Bei einer Annahme würden die interkantonale Mobilität für Familien eingeschränkt und die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler gesamtschweizerisch vermindert. Der Kanton BL würde sich weiter in eine Aussenseiterposition manövrieren. Zudem würde er ein Eingreifen des Bundes riskieren, wenn er von der Sprachenstrategie mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule abweichen würde. Ferner würden Mehrkosten durch umfangreiche Anpassungen von Stundentafeln, Lehrplan, Lehrmitteln und Fortbildung entstehen. Auch die bereits investierten Mittel müssten als nun nutzlos abgeschrieben werden, was einer Verschwendung von Steuergeldern gleichkommen würde.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten daher, die nichtformulierte Volksinitiative «Stopp der Überforderung der Schüler/-innen: Eine Fremdsprache an der Primarschule genügt» abzulehnen.

3. Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung)

NEIN (58.76%)

Stimmbeteiligung **31.10%**

Infolge einer Motion des Landrats schlägt der Regierungsrat im Rahmen dieser Vorlage vor, den Bildungsrat in seiner heutigen Form abzuschaffen und durch einen Beirat Bildung zu ersetzen. Wie in anderen Kantonen soll anstelle des Bildungsrats neu der *Regierungsrat* die Stundentafeln und Lehrpläne für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II beschliessen.
Der *Beirat Bildung* soll derweil die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bei wichtigen Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens beraten und zuhanden des Regierungsrats Stellung nehmen zum Erlass von Stundentafeln und Lehrplänen. Der Beirat Bildung soll so zusammengesetzt sein, dass alle Anspruchsgruppen entlang der ganzen Bildungslaufbahn vertreten sind.
Gewählt würde der Beirat Bildung durch den Landrat.

Die *Befürworter/innen* der Gesetzesänderung erachten es als zielkonvergent, dass es künftig keine zusätzliche Bildungsbehörde mehr geben wird, die abschliessende Beschlüsse im Bildungswesen fassen kann. Die vorgeschlagene Ablösung des Bildungsrats durch einen beratenden Beirat bringe eine klare Zuordnung der Verantwortung und eine Optimierung der Steuerung im Bildungswesen. Mit dem Beirat Bildung würde ein Fachgremium geschaffen, das die BKSD kompetent berät und zur Entwicklung von breit akzeptierten Lösungen beitrage.

Die *Gegner/innen* der Revision kritisieren die stattfindende Kompetenzverschiebung und damit verbundene Machtkonzentration beim Regierungsrat. Die Entscheidungen im Bildungswesen würden so von kurzfristigen parteipolitischen Interessen abhängig gemacht und die Kontinuität in der bildungspolitischen Linie werde beeinträchtigt. Der Bildungsrat sei zudem mit seinen Kompetenzen bereits zweimal durch Volksabstimmungen bestätigt worden.

Die Annahme der Revision ist einer Volksabstimmung unterstellt, da nach § 30 der Verfassung des Kantons BL Gesetze der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen, die der Landrat mit weniger als

vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.[3] Im vorliegenden Fall war das Endresultat im Landrat 43:40.

Zusammensetzung des Beirats Bildung

Der Beirat Bildung soll sich aus 11 Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) zusammensetzen. Folgende Organisationen sollen vertreten sein (Anzahl Mitglieder der jeweiligen Organisation in Klammern): die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (3), die Arbeitnehmerorganisationen (2), die Wirtschaftsverbände (2), die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten (1), die Gemeinden (1), die Schulleitungskonferenz (1) und die Landeskirchen (1).

4. Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze)

JA (54.37%)

Stimmbeteiligung **30.86%**

Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen wird im Kanton BL gegenwärtig eine Gebühr in der Höhe von maximal CHF 100‘000.- erhoben. Diese Gebührenobergrenze soll im Rahmen einer Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes[4] ersatzlos gestrichen werden, was dem Kanton jährlich zusätzliche Gebühreneinnahmen in der Höhe von etwa CHF 50‘000.- einbringen soll. Die Gebührenverordnung selber, mit welcher die Höhe der Gebühren berechnet wird, bleibt unverändert.

Mit der bisherigen gesetzlichen Begrenzung der Baubewilligungsgebühren auf maximal CHF 100‘000.- fallen die Gebühren für ungefähr fünf bis acht grosse bis sehr grosse Bauvorhaben pro Jahr jeweils um CHF 10‘000-. bis 20‘000.- tiefer aus, als wenn diese Begrenzung nicht vorliegen würde. Für die übrigen der ungefähr zweitausend Baugesuche pro Jahr fallen Gebühren unter der Maximalgrenze von CHF 100‘000.- an.

Bei Zustimmung zur Gesetzesrevision könnte der Kanton jährlich zusätzliche Gebühreneinnahmen in der Höhe von etwa CHF 50‘000.- verbuchen. Einige wenige grosse bis sehr grosse Bauvorhaben pro Jahr würden künftig mit CHF 10‘000.- bis 20‘000.- höher belastet werden, was gemäss dem Regierungsrat verursachergerecht und für die Unternehmen noch immer verkraftbar sei.

Der Regierungsrat hatte eine Anhebung der Gebührengrenze auf maximal CHF 150‘000.- beantragt. Die Bau- und Planungskommission lehnte diesen Antrag mit 6 zu 4 Stimmen ab und wollte die bestehende Regelung belassen, unter anderem, weil die Gebühren erst vor zwei Jahren erhöht worden sind. Der Landrat beschloss daraufhin mit knappem Mehr, die Obergrenze gänzlich aufzuheben, weil der Kanton BL im schweizweiten Vergleich sehr günstig sei.

Die Argumentation des *Regierungsrates* konzentriert sich primär auf fiskalische Interessen: Mit der beantragten Gesetzesrevision soll eine weitere Massnahme zur Bereinigung des Finanzhaushaltes des Kantons BL eingeführt werden, wobei der positive finanzielle Effekt der Massnahme jedoch als relativ gering eingeschätzt wird. Dem finanziellen Entlastungseffekt von jährlich rund CHF 50‘000.- stehe für einige wenige grosse Bauvorhaben eine verhältnismässig geringfügige Verteuerung des Baubewilligungsverfahrens gegenüber. Darüber hinaus handle es sich hier nicht um eine generelle Erhöhung der

[3] Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, vom 17.05.1984; SGS 100; abrufbar hier.
[4] Raumplanungs- und Baugesetz vom 08.01.1998 (RBG); SGS 400; abrufbar hier.

Baubewilligungsgebühren. Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit sei die Aufhebung der Gebührenobergrenze nachvollziehbar, und sie hätte kaum Einfluss auf die Standortattraktivität.

Die *Gegner* der Abschaffung argumentieren hingegen, dass eine wesentliche Ertragssteigerung und dadurch eine markante Erhöhung des Kostendeckungsgrads im Bewilligungsverfahren durch die vorgeschlagene Massnahme nicht zu erreichen sei. Es wurden weiter Bedenken geäussert, dass die Aufhebung der Gebührenobergrenze nachteilig für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Baselland sei und Investoren abschrecken könnte. Zudem könnte bei der Bevölkerung der falsche Eindruck entstehen, dass sämtliche Gebühren für Baubewilligungen erhöht würden.

Wie im obenerwähnten Fall der Änderung des Bildungsgesetzes, untersteht auch hier die fragliche Revision der Volksabstimmung, da nach § 30 der Verfassung des Kantons BL sämtliche Gesetze der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen, welche der Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.[5] In diesem Fall hat der Landrat am 30.11.2017 die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes mit 45 Ja- zu 41 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Abstimmungserläuterungen

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

BS

1. Kantonale Initiative «RECHT auf WOHNEN»

JA (57.39%)

Stimmbeteiligung

43.87%

Die vorliegende kantonale Initiative «Recht auf Wohnen» will die Kantonsverfassung[6] mit einer Bestimmung ergänzen, in welcher der Kanton ein allgemeines Recht auf Wohnen anerkennt: Alle Personen, die im Kanton BS wohnen und angemeldet sind, sollen eine Wohnung finden, die ihrem Bedarf entspricht und die sie sich leisten können. Um dies sicherzustellen, soll der Kanton geeignete Massnahmen treffen.

Der *Hintergrund* der fraglichen Initiative liegt in den allgemeinen demographischen und städteplanerischen Entwicklungstendenzen der letzten Jahrzehnte im Kanton. So nimmt seit über zehn Jahren die Zahl der Arbeitsplätze und der Bevölkerung kontinuierlich zu, weshalb der Druck auf den Wohnraum signifikant anstieg. Entsprechend ist es für Wohnungssuchende schwieriger geworden, eine passende Wohnung zu finden, was insbesondere auf Menschen zutrifft, die auf tiefe Mieten angewiesen sind.

Die Initiative «Recht auf Wohnen» fordert nun, dass der Kanton auf Verfassungsebene das Recht auf Wohnen anerkennt. Er soll dabei Massnahmen treffen, damit Personen, die im Kanton BS wohnen und angemeldet sind, eine Wohnung beschaffen können, die ihrem Bedarf gerecht wird, wobei der Mietzins und die Kosten der jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechen soll.

Das *Initiativkomitee* argumentiert diesbezüglich gestützt auf 2 verschiedene Argumentationslinien:

- Einerseits wird vorgebracht, dass das Recht auf Wohnen Teil der Menschenwürde sei und wie Luft, Wasser und Nahrung zu den unverzichtbaren Grundbedürfnissen gehöre.

[5] Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, vom 17.05.1984; SGS 100; abrufbar hier.
[6] Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23.03.2005; SG 111.1000; abrufbar hier.

- Andererseits stelle die aktuelle Wohnungslage in BS ein tiefgreifendes gesellschaftliches Problem dar. So führten die gegenwärtigen Wohnprobleme zu schwer belastenden Folgen wie Schulden, familiäre, psychische und gesundheitliche Probleme, was im Aggregat zu bedeutenden kostenfolgen für die Allgemeinheit führe.

Die *Gegnerinnen und Gegner* der Initiative sind derweil der Auffassung, dass es bereits eine ausreichende rechtliche Grundlage für das staatliche Fördern von Wohnraum gebe. Weiter wird vorgebracht, dass einkommensschwache Haushalte bereits jetzt unterstützt werden. So seien die kantonalen Familienmietzinsbeiträge – aktuell auf einem Niveau von rund zehn Millionen Franken – in den vergangenen Jahren stark ausgebaut worden und stünden bei Bedarf auch Alleinerziehenden zur Verfügung. Letztlich gebe es trotz der Mietzinsanstiege auch heute noch preisgünstige Wohnmöglichkeiten im Kanton.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 08.11.2017 beschlossen, die kantonale Initiative «Recht auf Wohnen» den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosser Rat keine formelle Abstimmungsempfehlung abgeben.[7]

2. Kantonale Initiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)»

JA (61.86%)

Stimmbeteiligung **43.87%**

Im Rahmen der kantonalen Initiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)» soll in der Kantonsverfassung festgehalten werden, dass der Staat den Erhalt von bestehendem bezahlbarem Wohnraum fördert. Wenn 1.5 Prozent oder weniger der Wohnungen leer stehen, müsste der Kanton Massnahmen ergreifen, die bewirken sollen, dass die Mietparteien allenfalls vor Kündigungen geschützt werden. Konkret fordert die Initiative, dass eine Bewilligungspflicht mit anschliessender Mietzinskontrolle bei Renovation, Umbau und Abbruch von bezahlbaren Mietwohnungen eingeführt wird.

Die Kantonsverfassung hält fest, dass der Staat im Interesse eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes den Wohnungsbau fördert. In diesem Zusammenhang hat die Bevölkerung im Jahr 2013 das Wohnraumfördergesetz (WRFG)[8] angenommen. Das WRFG fördert den Bau von genossenschaftlichen und anderen gemeinnützigen Wohnungen. Zudem ermöglicht es dem Kanton, günstige Wohnungen für besonders benachteiligte Personen anzubieten.

Die vorliegende Initiative fordert nun, dass die Bevölkerung bei Wohnungsnot weitreichender vor Kündigungen und Mietzinserhöhungen geschützt wird. Insbesondere soll bei Renovationen, Umbauten oder Abbrüchen von Mietwohnungen eine Bewilligungspflicht mit vorübergehender Mietzinskontrolle eingeführt werden. Wohnungsnot herrscht gemäss Initiativtext, wenn unter 1.5 Prozent der Wohnungen leer stehen. Dies war seit 1942 mehrheitlich der Fall.

Das *Initiativkomitee* begründet sein Anliegen hauptsächlich mit dem Argument, dass die Sanierung von Wohnungen nicht zur Vertreibung der jeweiligen Mietparteien führen dürfe. Weiter hätten seriöse Vermieterinnen und Vermieter nichts zu befürchten, da die eingereichte Initiative lediglich bezwecke, Exzesse und Missbräuche zu verhindern. So sei die Initiative auf jene Problemsituationen zugeschnitten, in welchen Mieterinnen und Mieter mit massiven Sanierungsaufschlägen oder gar Massenkündigungen konfrontiert werden.

[7] § 18 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16.01.1991; SG 131.100; abrufbar hier.
[8] Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumfördergesetz, WRFG) vom 05.06.2013; SG 861.500; abrufbar hier.

Die *Gegnerinnen und Gegner* der Initiative sind hingegen der Ansicht, die Initiative – statt zu einer Verbesserung der Wohnungssituation in BS beizutragen – eine Verschärfung der Wohnungsknappheit zur Folge haben würde, da zusätzliche Regulierungen den Bau dringend benötigter neuer Wohnungen erschweren würden. Ebenfalls würde die Annahme der Initiative der gegenwärtig angestrebten kontinuierlichen Verbesserung älterer Wohnungen in Relation zu den Bereichen Ökologie und Hindernisfreiheit im Wege stehen. Schliesslich sei das durch die Initiative zu lösende Problem weniger gravierend als von den Initianten vorgebracht. So seien seit dem Jahr 2011 (mit der Ausnahme von 2015) in BS jährlich lediglich Wohnungen mit einem Anteil von 0.1 Prozent an der Gesamtanzahl abgebrochen worden.

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 13.12. 2017 beschlossen, die kantonale Initiative «Wohnen ohne Angst vor Vertreibung. JA zu mehr Rücksicht auf ältere Mietparteien (Wohnschutzinitiative)» den Stimmberechtigten ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag sofort zur Abstimmung vorzulegen. In einem solchen Fall dürfen Regierungsrat und Grosser Rat keine formelle Abstimmungsempfehlung abgeben.[9]

3. Kantonale Initiative «Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)»

JA (72.01%)

Stimmbeteiligung **43.87%**

Diese Initiative «Mieterschutz beim Einzug (JA zu bezahlbaren Neumieten)» verlangt die Einführung der so genannten «Formularpflicht» im Kanton BS, wodurch Vermieterinnen und Vermieter künftig beim Abschluss eines Mietvertrags den vorherigen Mietzins bekannt geben und allfällige Erhöhungen begründen müssten.

Gemäss Bundesrecht können die Kantone im Falle von Wohnungsmangel festlegen, dass beim Abschluss eines neuen Mietvertrags der vorherige Mietzins mittels eines Formulars mitzuteilen ist. Gestützt auf diese Bestimmung haben bis heute die Kantone NW, ZG, FR, VD, NE, GE und ZH eine entsprechende Formularpflicht eingeführt.

Mit der vorliegenden kantonalen Initiative soll nun auch im Kanton BS die Formularpflicht eingeführt werden. Diese soll bestehen bleiben, solange im Kanton Basel-Stadt höchstens 1.5 Prozent der Wohnungen leer stehen. Liegt der Leerwohnungsbestand über 1.5 Prozent, hat der Regierungsrat die Formularpflicht aufzuheben.

Die *Befürworter* der Initiative argumentieren, dass die Formularpflicht zusätzliche Transparenz mit sich bringen würde, indem die Höhe der Vormietzinse unaufgefordert offengelegt wird und allfällige Erhöhungen begründet werden müssen. Ebenfalls bedeute die Verwendung eines zusätzlichen Formulars für die Vermieterinnen und Vermieter nur einen geringen Mehraufwand.

Die *Gegnerinnen und Gegner* sehen in der vorliegenden Initiative hingegen einen ungerechtfertigten Mehraufwand für die Vermieterinnen und Vermieter. Zudem gefährde die Formularpflicht den Mietfrieden, da mit der Annahme der Initiative künftig Mieterinnen und Mieter einen Vertrag abschliessen könnten, obwohl sie ihn danach anfechten würden. Ebenfalls seien Mietzinserhöhungen bei Mieterwechseln an sich auch nichts Verwerfliches, da der Mietzins während eines laufenden Mietverhältnisses sehr häufig nicht an die Marktentwicklung angepasst werde. Schliesslich seien zusätzliche Vorschriften in diesem Bereich kontraproduktiv, da eine Überregulierung den Bau von zusätzlichem Wohnraum weniger attraktiv mache.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative.

[9] § 18 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16.01.1991; SG 131.100; abrufbar hier.

4. Kantonale Initiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)»

JA (50.10%)

Stimmbeteiligung **43.87%**

Die kantonale Initiative «Mieterschutz am Gericht (JA zu bezahlbaren Mietgerichtsverfahren)» verlangt, dass Gerichte zukünftig bei Mietstreitigkeiten keine Parteientschädigungen mehr sprechen dürfen. Damit hätten die Parteien unabhängig vom Prozessausgang ihre Anwaltskosten grundsätzlich selber zu tragen. Weiter sollen die Gerichtsgebühren beschränkt werden.

Die gegenwärtige Regelung der Mietprozessfinanzierung, welche von der Initiative verändert werden soll, ist folgendermassen ausgestaltet:

- Die Verfahren an der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sind kostenlos, wobei erst mit dem Weiterzug an das Gericht Gebühren fällig werden, welche sich dann am Streitwert des Verfahrens bemessen. Dabei gelten im Kanton BS für einen Grossteil der mietrechtlichen Verfahren stark reduzierte Gebühren. In der Praxis betragen die vom Gericht auferlegten Gebühren heute mehrheitlich weniger als CHF 750. Fehlt einer Person das Geld für einen Prozess, kann sie zudem unentgeltliche Rechtspflege beantragen. Dies bedeutet, dass diese Person weder die Gerichtsgebühren noch die Kosten für den eigenen Anwalt selber zahlen muss.
- Diejenige Partei, die im Prozess unterliegt, trägt neben den Gerichtskosten auch die Anwaltskosten der Gegenpartei (Parteientschädigung). Eine Parteientschädigung wird jedoch nur gesprochen, wenn die Gegenpartei vollständig oder zumindest zu einem grösseren Teil obsiegt. Im Falle einer Einigung trägt in der Regel jede Partei die Anwaltskosten selbst. In der Mehrheit der mietrechtlichen Verfahren muss keine Parteientschädigung gezahlt werden. Wenn hingegen eine Parteientschädigung gesprochen wird, liegt diese nur in seltenen Fällen über CHF 4‘000.-.

Die vorliegende Initiative verlangt nun konkret, dass bei mietrechtlichen Gerichtsverfahren keine Parteientschädigungen mehr gesprochen werden, womit die Parteien unabhängig vom Prozessausgang ihren Anwalt grundsätzlich selber zahlen müssten. Zudem sollen sich die Gerichtsgebühren im Rahmen von CHF 200.- bis maximal CHF 500.- bewegen, sofern die Wohnungsmiete netto maximal CHF 2‘500.- beträgt (bei Geschäftsräumen CHF 3‘500.-).

Das *Initiativkomitee* begründet dieses Änderungsvorhaben mit einem Bedürfnis nach einem demokratischen Zugang zu den Gerichten für alle Mieter unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen. So dürfe das Kostenrisiko vor dem Mietgericht für wirtschaftlich bescheidene Mieterinnen und Mieter nicht länger abschreckend wirken und die gesetzliche Begrenzung der Kosten führe zudem zu einer besseren Einschätzbarkeit des Prozessrisikos für beide Parteien.

Der *Regierungsrat* argumentiert hingegen, dass es bei Annahme der Initiative zu einer Zunahme von langwierigen und teuren Prozessen kommen würde, da durch das Verschwinden des Kostenrisikos auch die Bereitschaft der Parteien zu einer Einigung signifikant sinken würde. Ebenfalls wird vorgebracht, dass die Kosten von mietrechtlichen Gerichtsverfahren bereits heute reduziert sind und bedürftige Personen bereits heute Anspruch auf ein kostenloses Gerichtsverfahren sowie einen kostenlosen Anwalt haben.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat empfehlen den Stimmberechtigten die Ablehnung der vorliegenden Initiative.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d’informations touchant la votation:

Abstimmungserläuterungen

Zurück zur Übersicht / Retour à l’aperçu

FR

Agrandissement et restructuration de la Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg

OUI (81.01%)

Participation **28.5%**

La Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg (BCU) joue un rôle central dans la formation, la culture et le patrimoine fribourgeois.
Datant de 1910, l'infrastructure actuelle ne lui permet plus de remplir ses missions. Le crédit d'engagement soumis au vote populaire doit permettre d'agrandir et de restructurer la BCU.
Par 101 voix contre 4 et une abstention, le Grand Conseil a accepté le 06.02.2018 le crédit de CHF 60 Mio.

La BCU a pour mission de donner accès aux livres et aux publications imprimées (plus de 2.75 millions de documents disponibles) ainsi qu'aux ressources numériques à toute la population du canton ainsi qu'aux étudiants et chercheurs des hautes écoles fribourgeoises. La BCU doit offrir un espace de consultation et de lecture, de travail et de formation. Elle rassemble, sauvegarde et met en valeur le patrimoine fribourgeois : livres, manuscrits, incunables, journaux, photographies, films, etc. Elle participe à la promotion de la lecture publique dans le canton et coordonne un réseau d'une quarantaine de bibliothèques aussi bien scientifiques que publiques. Aux niveaux national et international, elle assure un accès au savoir par son service de prêt entre bibliothèques et la mise à disposition de ressources électroniques.

La nouvelle entrée dans le projet d'extension intitulé « Jardins cultivés » © marco de francesco

Le bâtiment du siège central de la BCU a été construit en 1910. L'Université de Fribourg comptait alors 350 étudiants, contre 3500 en 1974 lors de sa première extension. Actuellement, l'Université accueille quelque 10'000 étudiants et la BCU enregistre quant à elle près de 250'000 entrées et procède à plus de 500'000 prêts par an.

Placé sous protection, le bâtiment du siège central de la BCU souffre aujourd'hui d'une infrastructure précaire. Cette situation met en péril les biens et les personnes. L'accès pour les personnes à mobilité réduite n'est pas garanti et le bâtiment consomme beaucoup d'énergie. Des conditions de stockage inadaptées et des équipements vétustes n'assurent plus la sauvegarde du patrimoine et des fonds précieux. En outre, la bibliothèque manque de locaux nécessaires à ses activités. Le projet d'extension permettrait de résoudre ces problèmes et de répondre aux besoins des usagers en créant une grande bibliothèque moderne et attractive, à disposition de l'Université, des hautes écoles et de toute la population fribourgeoise.

Le coût total du projet d'agrandissement et de restructuration de la BCU est estimé à CHF 79 Mio. Compte tenu du crédit de CHF 4 Mio déjà accordé pour les études préliminaires et du montant des subventions fédérales au titre de la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE) estimées à CHF 15 Mio, le crédit d'engagement s'élève à CHF 60 Mio.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Brochure d'explications

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

GE

1. Loi modifiant la loi sur la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de police et des établissements pénitentiaires (LCPFP) (11773) du 12 octobre 2017

OUI (58.81%)

Participation **36.91%**

Les prestations de la Caisse de prévoyance des fonctionnaires de police et des établissements pénitentiaires (CP) sont financées en bonne partie par l'Etat qui, jusqu'en 2010, a pris en charge 80% du financement général des prestations, contre 20% pour les employés. Dès 2011, la participation de l'Etat est passée de 80% à 67%, soit une répartition deux tiers / un tiers.
Par ailleurs, l'Etat finançait jusqu'alors en moyenne le 80% des *rappels de cotisations* (cf. encadré) en cas d'augmentation de salaire. Il est proposé aujourd'hui de mettre fin à cette pratique. Les policiers et les agents de détention devront ainsi assumer eux-mêmes les coûts des rappels en cas de promotion ou de perception d'une annuité au-delà du plan de carrière de base, comme c'est le cas pour les autres employés de la fonction publique.

Jusqu'ici, le rappel de cotisations était, en moyenne, à 80% à la charge de l'Etat pour les policiers et les agents de détention assurés à la CP. Il en a coûté à l'Etat, en moyenne, CHF 2 Mio par an sur les 5 dernières années (CHF 3.5 Mio pour la seule année 2017), alors que les autres employés de la fonction publique (corps enseignant, personnel de soin, etc.) financent eux-mêmes leurs rappels de cotisations depuis 2014. La loi soumise au scrutin populaire vise à supprimer cette différence au sein de l'administration.

Cela dit, aucun employé ne devrait voir sa retraite baisser en raison de la nouvelle loi. Le rappel des cotisations est laissé au libre choix de l'assuré. Si celui-ci souhaite ne pas payer le montant de rappel ou n'en payer qu'une partie, sa rente de retraite augmentera dans une moindre mesure, au prorata du rattrapage effectué et par le jeu des cotisations futures.

Qu'est-ce que le « montant de rappel » ?

Le règlement général de la Caisse prévoit que les assurés touchent 75% de leur *dernier traitement assuré* après 35 années d'assurance, mais au plus tôt à l'âge de 58 ans. Pour offrir ces prestations, la CP doit disposer d'un capital suffisant.

Or, une pension de retraite calculée sur le dernier traitement assuré ne peut être versée que si l'entier des cotisations correspondant à ce traitement a pu être encaissé sur la période assurée. A chaque augmentation de traitement, liée à une *promotion* ou au simple mécanisme de *l'annuité*, il convient donc de procéder au calcul rétroactif des cotisations et produits d'intérêts depuis la date d'engagement de l'employé, sur la base du nouveau traitement assuré. *La différence* entre les cotisations qui auraient dû être payées – y compris les produits d'intérêts qu'elles auraient générés – et celles qui l'ont effectivement été constitue le montant de rappel.

Le *Conseil d'Etat* recommande de soutenir cette loi, qui permettrait d'établir une égalité de traitement au sein de la fonction publique sans remettre en cause l'attractivité du métier de policier. Cette pratique n'aurait d'ailleurs pas posé de problèmes dans les autres corps de métier de l'Etat où les promotions se produisent également. Il rappelle par ailleurs que le policier promu resterait toujours gagnant avec cette réforme même en cas de non rattrapage puisqu'il verrait de toute manière son salaire et, bien que dans une moindre mesure, sa retraite, augmenter. Finalement, les montants ainsi épargnés par l'Etat pourraient être utilisés pour poursuivre le renforcement des effectifs de Police-secours.

Une *minorité du Grand Conseil* s'oppose à cette loi. Elle estime qu'il s'agit là d'une attaque inacceptable contre les conditions de travail des policiers et des gardiens de prison et que l'attractivité de la fonction en serait fortement péjorée. Cette réforme risquerait de dissuader un policier ou un gardien de prison de monter en grade si celui-ci n'a pas les moyens de payer le rattrapage qui représente une charge financière supplémentaire de plusieurs milliers de francs. La comparaison avec les autres fonctionnaires ne serait en outre pas probante car l'évolution des grades est programmée dans ce type de carrière, à la différence des autres métiers de la fonction publique : cette différence justifie un traitement différencié.

Pas moins de *deux comités ont déposé chacun un référendum*, avec des arguments différents qui se reflètent dans leurs dénominations : le premier est baptisé « La police vous protège, protégez la police ! », et le second « Non à la détérioration des retraites et des prestations du secteur public ! Après la police et le personnel de la prison… à qui le tour ? ». Tous deux cependant considèrent cette loi comme rétrograde et rappellent qu'elle n'a fait l'objet d'aucune négociation avec le personnel.

Pour le *premier comité*, la nouvelle loi encouragerait l'embauche de « managers » déconnectés de la pratique policière, ce qui se solderait inévitablement par une baisse de qualité de l'encadrement, donc de la police cantonale. Par ailleurs, les criminels bénéficiant trop souvent de conditions favorables (soins gratuits et avocats offerts par le contribuable), il lui parait insupportable de favoriser ceux qui menacent tout en pénalisant ceux qui protègent.

Le *second comité* considère de son côté que tout le service public est visé, cette nouvelle loi faisant partie d'une série d'attaques contre les conditions de travail et de retraite du DIP (Département de l'Instruction publique), des HUG (Hôpitaux universitaires de Genève), des TPG (Transports publics genevois), du social et de la police, mais aussi contre les prestations à la population, menacées par cette logique d'offensive contre les conditions de travail du personnel de l'Etat. D'autres mesures « structu-

relles » d'austérité seraient d'ailleurs en préparation.

En outre, le Conseil d'Etat aurait fait passer cette loi à une courte majorité au Grand Conseil, sans négociations ni consultation des organisations du personnel[10]. Finalement, le Conseil d'Etat préparerait sa nouvelle version de la RIE III, rejetée pourtant l'an dernier par le peuple[11]. Sous le nom de PF 17, elle représenterait des centaines de millions de francs de recettes cantonales et communales en moins et des cadeaux qualifiés de « massifs » en faveur des actionnaires des grandes entreprises. Ce serait donc au personnel de l'Etat, aux usagers des services publics et aux bénéficiaires des prestations sociales de payer la facture.

2. Loi modifiant la loi 10788 relative à l'aménagement du quartier « Praille-Acacias-Vernets », modifiant les limites de zones sur le territoire des Villes de Genève, Carouge et Lancy (création d'une zone 2, de diverses zones de développement 2, d'une zone de verdure et d'une zone de développement 2 prioritairement affectée à des activités mixtes) (L 12052), du 23 février 2018

OUI (61.44%)

Participation **36.91%**

Le périmètre Praille Acacias Vernets (PAV) est voué à devenir un nouveau quartier de centre-ville alliant logements, espaces publics et activités. La modification proposée a pour objectif d'augmenter, dans le périmètre PAV, la proportion de nouveaux *logements* par rapport aux nouveaux *emplois*, ce qui permettrait la construction de 1'900 logements supplémentaires sans augmenter la densité du quartier.
Elle revoit également la répartition des catégories de logements sur les terrains des collectivités publiques, en introduisant notamment la possibilité de réaliser une part de logements en propriété par étages (PPE), tout en maintenant le nombre de logements d'utilité publique prévu actuellement.

Le 23.06.2011, le Grand Conseil genevois a adopté la loi de déclassement 10788 relative au quartier Praille Acacias Vernets (PAV), qui prévoit un développement de ce territoire échelonné sur plusieurs dizaines d'années. Sur le principe d'un centre-ville urbain, le périmètre verra la construction de quartiers dédiés tant à des logements répondant aux différents besoins de la population qu'à des activités, notamment des services de proximité. Il devrait offrir de larges espaces verts, notamment par la réalisation d'un grand parc. Sur une surface totale de cohérence urbanistique d'environ 230 hectares, le PAV accueillerait aussi des infrastructures publiques importantes, en particulier des équipements sportifs et culturels.

Symbole de la complexité de l'opération, les principes contenus dans le projet de loi soumis aux électeurs ont fait l'objet d'un accord, le 17.06.2016, entre, d'une part, la République et canton de Genève, les Villes de Genève, Carouge et Lancy et, d'autre part, l'Association genevoise des locataires (ASLOCA) et le comité référendaire « Non au mirage du projet 'Praille Acacias Vernets' », dans le cadre d'un avenant à la convention du 04.03.2010 qui avait été signée en lien avec la loi actuelle.

[10] La loi 11773 a été adoptée par le Grand Conseil lors de sa séance du 12.10.2017 par 54 oui contre 40 non et aucune abstention.
[11] Le canton de GE a rejeté la réforme par 52.3%, avec un rejet de 59,1% des votants au niveau suisse. Commentaire sur les résultats téléchargeable ici.

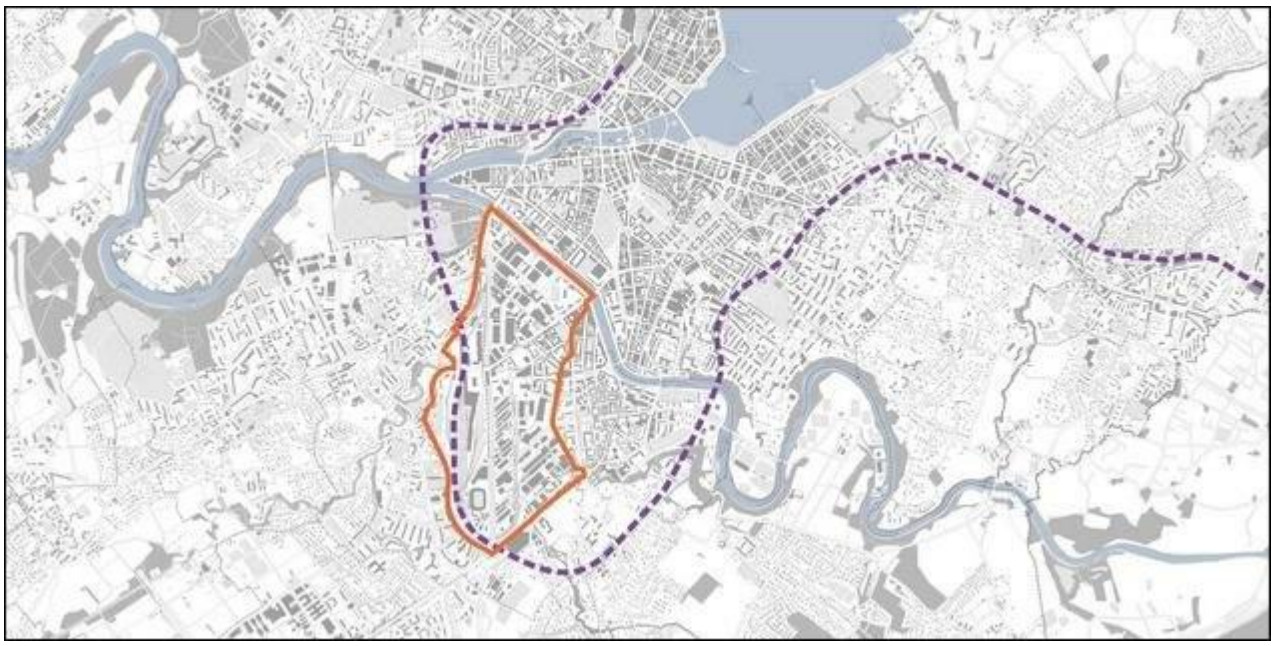

Le *Conseil d'Etat* considère qu'il est nécessaire de revoir la proportion entre nouveaux logements et nouveaux emplois à la lumière des importants besoins en logements du canton, sans étendre l'emprise de l'urbanisation sur les zones agricoles. Cette modification de la loi permettrait ainsi une augmentation significative du nombre de logements.

Une *minorité du Grand Conseil* s'oppose à la modification de la loi PAV, notamment en raison de la manière et du type de planification utilisés par l'Etat pour piloter ce projet. Elle considère qu'avec le projet du PAV, GE amplifie l'intervention de l'Etat et rajoute des complexités administratives. Par ailleurs, les catégories de logements prévus ne correspondraient pas aux besoins des travailleurs qualifiés et ne permettrait pas de « rapatrier » les dizaines de milliers de Genevois installés en France voisine ou dans le canton de VD. Enfin, la minorité estime que le département n'a pas étudié assez sérieusement les coûts induits pour les collectivités publiques.

Pourquoi une votation ? Cette loi a été adoptée par le Grand Conseil lors de sa séance du 23.02.2018 par 50 oui contre 49 non et aucune abstention. Le Parlement cantonal a simultanément décidé de la soumettre directement en votation populaire, conformément à la faculté qui lui est laissée par la constitution cantonale (art. 67, al. 3)[12].

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Brochure cantonale

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

[12] « Les objets visés au présent article sont également soumis au corps électoral si le Grand Conseil le décide à la majorité des deux tiers des voix exprimées, les abstentions n'étant pas prises en considération, mais au moins à la majorité de ses membres. » ; cf. Constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE), du 14.10.2012 ; RSG A 2 00; téléchargeable ici.

JU

Initiative populaire cantonale « Prestations complémentaires pour les familles » **NON (53.89%)**

et

Contre-projet à l'initiative populaire « Prestations complémentaires pour les familles » : renforcement des subsides partiels pour les primes d'assurance-maladie **OUI (52.03%)**

Participation **24.62%**

L'initiative demande que des prestations complémentaires pour les familles (PCFam) soient introduites dans le canton du JU et invite le Parlement à promulguer une loi cantonale. Les détails de réalisation de ces objectifs doivent être définis dans cette loi, tenant compte de la situation financière et sociale du JU, mais aussi de la solide expérience acquise dans d'autres cantons (cf. encadré).
Considérant le poids toujours plus important que représentent les primes d'assurance-maladie dans le budget des ménages, et des familles en particulier, le Parlement jurassien oppose à l'initiative un contre-projet visant à renforcer le subside pour les primes d'assurance-maladie des familles à bas revenu dont l'un des parents au moins exerce une activité lucrative.

L'initiative demande l'introduction d'un dispositif analogue aux prestations complémentaires de l'AVS et de l'AI (PC AVS/AI) spécifiquement destiné aux familles jurassiennes, autrement dit une prestation sociale de comblement spécifiquement destinée aux familles à bas revenu. Elle est rédigée en termes généraux, et dès lors il reviendrait au Parlement jurassien d'en réglementer les détails si elle devait être acceptée par la population.

D'après le Comité d'initiative, l'introduction des prestations complémentaires à l'AVS/AI a permis d'abaisser le taux de pauvreté des plus de 65 ans à 3,5 %, soit moins de la moitié du taux de pauvreté de l'ensemble de la population. Au même titre, les PCFam doivent permettre de sortir des familles de l'aide sociale. Ainsi, dans le canton pionnier du TI, les PCFam auraient permis un transfert de 50 % des prestations d'aide sociale vers ces PCFam.

Comparaison intercantonale

Certains cantons ont considéré que la précarisation croissante des familles, surtout monoparentales, n'était pas acceptable et ont mis en place, à l'échelon cantonal, un système de prestations complémentaires inspiré du modèle existant pour les rentiers AVS/AI mais destiné spécifiquement aux familles, d'où la dénomination dorénavant répandue de prestations complémentaires pour les familles (PC-Familles).

Le canton du TI a été précurseur en la matière dès lors qu'il a introduit un tel dispositif dès 1997. Les cantons de SO (2010), VD (2011) et GE (2012) connaissent eux aussi les PC-Familles.

En revanche, l'instauration d'une prestation de ce type à l'échelon national a été débattue, et refusée, par les Chambres fédérales en 2009.

Bien que sensible aux objectifs visés par l'initiative, le Parlement jurassien estime que les moyens financiers de l'État ne permettent pas de mettre en œuvre un système répondant de manière adéquate aux buts visés par les initiants. Considérant le poids toujours plus important que représentent les primes d'assurance-maladie dans le budget des ménages, et des familles en particulier, il oppose à l'initiative un contre-projet visant à renforcer le subside pour les primes d'assurance-maladie des familles à bas revenu dont l'un des parents au moins exerce une activité lucrative.

Coût des prestations et nombre de bénéficiaires (peuvent fortement varier en fonction des barèmes et des paramètres appliqués, et donc à prendre avec de grandes précautions) :

Initiative : un modèle basé sur les normes des PC AVS/AI réduites de 25 % entraînerait environ CHF 12.3 Mio de prestations brutes pour environ 990 familles représentant 2'870 personnes. En soustrayant les prestations déjà versées par le biais du subside pour les primes d'assurance-maladie et par l'aide sociale, le coût net est évalué entre CHF 4.5 et 6.5 Mio.

Contre-projet : un modèle a également été élaboré prévoyant de renforcer le subside actuel pour les familles de condition économique modeste mais qui réalisent tout de même un revenu par le biais d'une activité professionnelle. Ces familles pourraient bénéficier d'un subside supplémentaire, attribué au(x) parent(s), pouvant atteindre CHF 225.- à 250.- par mois. Ce modèle coûterait environ CHF 2.2 Mio et toucherait un peu plus de 600 familles représentant environ 2'000 personnes.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Message aux électeurs

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

LU

1. Kantonales Energiegesetz, Referendumsabstimmung

JA (58.74%)

Stimmbeteiligung

35.37%

Mit dem totalrevidierten Energiegesetz[13] soll das grosse Potenzial zur Einsparung von Energie im Gebäudebereich genutzt werden, um die Energiestrategie 2050 des Bundes und die internationalen Klimaziele zu unterstützen. Gleichzeitig soll zu einer Harmonisierung der energetischen Vorschriften für Gebäude unter den Kantonen beigetragen werden.

Für den Erlass von Energievorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig, wobei es sich dabei um einen bundesverfassungsrechtlichen Auftrag handelt. Das geltende kantonale Energiegesetz stammt aus dem Jahr 1989 und vermag gemäss den Angaben des Regierungsrates mit der technischen Entwicklung bei Weitem nicht mehr Schritt zu halten, da es in den letzten 30 Jahren eine beachtliche Evolution im Baubereich gab. So kann bei den Gebäuden durch sinnvolle Sanierungsarbeiten noch viel Energie eingespart werden, ohne dass sich dies auf die Kosten und die Lebensqualität negativ auswirkt.

[13] Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG); SRL 730.1; abrufbar hier.

Die Totalrevision begründet sich zudem in einer engen nationalen und internationalen Verflechtung im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes. So hat das Schweizer Stimmvolk am 21.05.2017 die Energiestrategie 2050 des Bundes und die damit zusammenhängende Revision des eidgenössischen Energiegesetzes mit klarer Mehrheit gutgeheissen. Die Zustimmung im Kanton LU lag mit 58.5 Prozent über dem schweizerischen Durchschnitt (58,2 %). Das Kantonale Energiegesetz soll nun die Energiestrategie 2050 für den Gebäudebereich umsetzen. Zudem entspricht das geänderte kantonale Energiegesetz auch dem Pariser Klimaabkommen von 2015, mit dem die Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 um 50 Prozent gesenkt werden sollen.[14]

Die wichtigsten *Neuerungen* des überarbeiteten Gesetzes sind:

- Für neue Wohn-, Verwaltungs- und Schulgebäude muss ein Gebäudeenergieausweis erstellt werden. Für grössere Förderbeiträge für Gebäudesanierungen ist dieser wegen Bundesvorgaben bereits heute Voraussetzung.
- Die jeweils territorial zuständige Gemeinde kann verlangen, dass bestehende Bauten an thermische Netze anzuschliessen sind, wobei dies für Neubauten bereits heute gilt.
- Neubauten müssen so gebaut werden, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.
- Beim Ersatz der Heizung müssen energetisch schlechte, ältere Wohnbauten so ausgerüstet werden, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des Bedarfs nicht überschreitet. Es können dazu Verbesserungsmassnahmen am Heizsystem oder am Gebäude vorgenommen werden.
- Zentrale elektrische Heizungen mit Wasserverteilsystem und zentrale Elektroboiler müssen innert 15 Jahren durch energieeffizientere Anlagen ersetzt oder ergänzt werden, wobei dezentrale Elektroboiler nicht betroffen sind.
- Bei Neubauten soll ein Teil der von ihnen benötigten Elektrizität an, auf oder in diesen selbst erzeugt werden. Alternativ kann eine Ersatzabgabe entrichtet werden.
- In Nichtwohnbauten sind eigenverantwortlich periodisch energetische Betriebsoptimierungen vorzunehmen.
- Für Bauten von Kanton und Gemeinden gelten erhöhte Anforderungen an die Energienutzung (Vorbildfunktion).

Die *Mehrheit des Kantonsrates* hat der Totalrevision unter anderem zugestimmt, weil das bestehende Energiegesetz aus dem Jahr 1989 als veraltet angesehen wird und neue Vorschriften notwendig seien, um die bundesrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass die Stimmbevölkerung von LU die neue Energiestrategie 2050 mit deutlicher Mehrheit angenommen hat.

---

[14] Cf. zum Pariser Klimaübereinkommen: LE HIR PIERRE, « COP21 : les points clés de l'accord universel sur le climat », in: *Le Monde*, 12.12.2015, abrufbar hier : « Ce volontarisme est contrebalancé par la faiblesse de l'objectif à long terme de réduction des émissions mondiales. Il est seulement prévu de viser *« un pic des émissions mondiales de gaz à effet de serre dès que possible ».* Des versions antérieures retenaient un objectif de baisse de 40 % à 70 %, ou même de 70 % à 95 %, d'ici à 2050. Ces mentions, jugées trop contraignantes par certains pays, ont été gommées. A plus long terme, *« dans la seconde moitié du siècle »*, l'objectif est de parvenir à *« un équilibre »* entre les émissions d'origine anthropique et leur absorption par des puits de carbone (océans, forêts ou, sans que le texte le formule explicitement, enfouissement du CO_2). Rappelons que le Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC) juge nécessaire de baisser de 40 % à 70 % les émissions mondiales d'ici à 2050, pour éviter un emballement climatique incontrôlable. »; THE ECONOMIST, « Climate change: Hopelessness and determination », in: *The Economist,* 19.12.2015, abrufbar hier: «The Paris agreement provides a timetable for increasing the ambition of countries' emissions pledges as technology improves and experience accumulates. And, outside the main negotiations, Paris saw a commitment from rich countries and individuals to undertake a lot more research into new sources of clean energy. All this has signalled to investors that both developed and developing countries intend to act. This will not in itself bring about the end of the era of fossil fuels; it is, though, a step in that direction. […] The worst risk is that a justified sense of accomplishment will engender a debilitating complacency. The Paris agreement drew on impressive reserves of diplomatic *savoir faire* and international solidarity. But if it is to live up to its promise, countries will have to make full use of the mechanisms for ratcheting up emissions cuts and accelerating adaptation for decades to come.»

Weiter könne das einheimische Gewerbe von der Revision profitieren und der reduzierte Energieverbrauch trage letztlich auch dazu bei, die energiebezogene Abhängigkeit des Kantons sowie der Eidgenossenschaft vom Ausland zu reduzieren.

Eine *Minderheit im Kantonsrat* sowie das *Referendumskomitee* lehnen das neue Energiegesetz ab, da die neuen Vorschriften zu weit gingen und Neubauten sowie Gebäudesanierungen durch die Überregulierung deutlich verteuert werden würden. Zudem werde mit der Revision ein zu hoher Grundstandard verfolgt und die Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer werde vernachlässigt. Letztlich solle der Kanton daher das eidgenössische Energiegesetz abwarten und keine Vorreiterrolle einnehmen.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (86 gegen 26 Stimmen), das totalrevidierte Energiegesetz anzunehmen.

2. Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern»

NEIN (72.77%)

Stimmbeteiligung **35.27%**

Die ausformulierte Initiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» will im Rahmen einer Änderung des Spitalgesetzes[15] eine flächendeckende Spital- und Notfallversorgung im Kanton sicherstellen, die Versorgungsqualität garantieren und eine öffentlich-rechtliche Spitalgrundversorgung beibehalten.

Konkret soll durch die Gesetzesrevision eine flächendeckenden Spital- und Notfallversorgung im Kanton und die Beibehaltung der Luzerner Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum des Kantons an den bisherigen Standorten sicherstellen. Zudem sollen nur noch Spitäler in die kantonale Spitalliste aufgenommen werden, welche genügend Fachpersonal aus- und weiterbilden und nachweisen, dass sie einen kantonalen Fachpersonalschlüssel einhalten. Gesichert werden sollen schliesslich die Staatsbeiträge zugunsten der medizinischen Versorgung ländlicher Gebiete und bestimmter Leistungen für mehrfach sowie psychisch erkrankte Personen.

Im Kantonsrat hat die *Mehrheit der Abgeordneten* die Initiative mit den folgenden Argumenten abgelehnt:

- Die meisten Forderungen der Initiative sind bereits (z.T. in anderer Ausgestaltung) erfüllt: Die Spital- und die Notfallversorgung sind mit dem geltenden Gesetz auch für die Landbevölkerung und für psychisch Kranke sichergestellt; die Spitäler sind verpflichtet, Personal auszubilden; über die Spitalstandorte entscheiden der Kantonsrat und die Stimmberechtigten; die Spitäler werden als öffentlich-rechtliche Anstalten im Eigentum des Kantons geführt.
- Der von der Initiative verlangte Fachpersonalschlüssel für Listenspitäler behindere die Weiterentwicklung der medizinischen Behandlungsmethoden und der Berufsbilder in der Branche und könne sogar zu Versorgungslücken und noch grösseren Personalengpässen führen.
- Die Festschreibung der Rechtsform der Luzerner Spitäler als öffentlich-rechtliche Anstalten behindere die Weiterentwicklung des Luzerner Kantonsspitals und der Luzerner Psychiatrie, denn für deren bestehende und künftige Kooperationen über die Kantonsgrenzen hinweg müsse ein Wechsel der Rechtsform (namentlich zu Aktiengesellschaften) in absehbarer Zeit zumindest möglich sein.

Die *Befürworter der Initiative* stützen sich hingegen auf die folgenden Argumente:

- Mit der Initiative soll die derzeit noch gute Luzerner Spital- und Notfallversorgung vor Sparpaketen geschützt und langfristig gesichert werden.

[15] Spitalgesetz vom 11.09.2006; SRL 800a; abrufbar hier.

- Die kantonalen Beiträge für Sonderleistungen der Spitäler (sog. gemeinwirtschaftliche Leistungen) wie die Notfallversorgung im ländlichen Raum, die Aus- und Weiterbildung des Personals und die ambulante Psychiatrie würden dank der Initiative erhalten bleiben.
- Auch mit der heutigen Rechtsform der Luzerner Spitäler sei eine Zusammenarbeit mit andern Spitälern problemlos möglich. Bei deren Umwandlung in Aktiengesellschaften wäre die demokratische Kontrolle durch den Kantonsrat und die Luzerner Bevölkerung gefährdet.
- Nur mit der Initiative könne sichergestellt werden, dass der Kanton genügend Geld für die Aus- und Weiterbildung des medizinischen, des therapeutischen und des Pflegepersonals bereitstellt.

Der Regierungsrat empfiehlt den Stimmberechtigten in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Kantonsrates (93 gegen 23 Stimmen), die Volksinitiative «Für eine sichere Gesundheitsversorgung im ganzen Kanton Luzern» abzulehnen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Bericht des Regierungsrates

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

NW

Beschluss über die Verabschiedung der Vernehmlassung des Regierungsrats an den Bundesrat zur Etappe 2 des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager **JA (89.06%)**

Stimmbeteiligung **35.52%**

Das Sachplanverfahren geologische Tiefenlager dient der Identifizierung geeigneter Standortgebiete für geologische Tiefenlager in der Schweiz. In der 2. Etappe des Verfahrens soll die Auswahl der sechs Tiefenlager-Standorte auf mindestens je zwei potenzielle Standorte für hochaktive sowie schwach- und mittelaktive Abfälle eingegrenzt werden, wobei sich auch die Kantone mittels Stellungnahmen beteiligen. In der Stellungnahme für den Kanton NW beantragt der Regierungsrat dem Bundesrat, das Standortgebiet Wellenbach nicht als Reserveoption für ein Tiefenlager zurückzubehalten, sondern von der fraglichen Liste restlos zu streichen.

Mittels des Sachplanverfahrens geologische Tiefenlager werden Standorte für geologische Tiefenlager in der Schweiz definiert, wobei der Sicherheit oberste Priorität eingeräumt wird. Der Wellenberg wurde in Etappe 1 des Verfahrens als mögliches Standortgebiet für ein schwach- und mittelradioaktives Tiefenlager bezeichnet, soll nun aber im Rahmen der aktuell laufenden Etappe 2 zurückgestellt werden. Dieser Rückstellungsvorschlag der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) wurde anschliessend durch alle Prüfbehörden und weitere Experten(gruppen) klar unterstützt. Damit würde der Wellenberg nur noch als Reserveoption im Sachplan gelten und wäre somit quasi auf der «Reservebank» als möglicher Tiefenlagerstandort. Bis zur Erteilung der Rahmenbewilligung bliebe er im Sachplan jedoch raumplanerisch gesichert.

Anhand der geologischen Bedingungen und der daraus resultierenden seismischen Instabilität des Gebiets Wellenberg hat der Regierungsrat dem Bundesrat beantragt, den Wellenberg nicht als Reserveop-

tion für ein geologisches Tiefenlager im Sachplanverfahren zu behalten, sondern es aus der Liste der Festlegungen zu streichen.

Die fragliche Stellungnahme gelangt zur Volksabstimmung, da nach Art. 52 Ziff. 5 der Kantonsverfassung[16] Vernehmlassungen des Regierungsrates zuhanden des Bundes der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt sind, soweit sie sich auf Atomanlagen, insbesondere Lagerstätten für radioaktive Abfälle und sie vorbereitende Handlungen auf dem Gebiet des Kantons beziehen. Entsprechend hat der Regierungsrat seine Stellungnahme vom 06.03.2018 zu Handen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Stimmbevölkerung anlässlich der Urnenabstimmung vom 10.06.2018 eingebracht.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Abstimmungsbotschaft

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

SG

1. Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St. Galler Pensionskasse

JA (59.43%)

Stimmbeteiligung **31.69%**

Mit der Einmaleinlage von CHF 128 Mio. in die St. Galler Pensionskasse (sgpk) soll dem seit der Ausfinanzierung aus dem Jahr 2013 veränderten Umfeld im Bereich der Pensionskassen Rechnung getragen werden. Diese Einmaleinlage soll die Kosten auffangen, die sich durch die Reduktion des technischen Zinssatzes von 3.5 auf 3.0 Prozent ergeben. Der Kantonsrat brachte bei der Beratung der Einmaleinlage zum Ausdruck, dass sich der technische Zinssatz von 3.5 Prozent zum Zeitpunkt der Volksabstimmung per 09.06.2013 im Nachhinein als *zu optimistisch* erwies.

Der *Hintergrund* dieser Vorlage gestaltet sich folgendermassen:

- Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verselbständigung der Pensionskasse zur Aufhebung der Staatsgarantie musste in 2013 die sgpk ausfinanziert werden. Der Kanton SG leistete der sgpk einen Ausfinanzierungsbeitrag von insgesamt CHF 287.1 Mio. Mit diesem Beitrag wurden die per 31.12.2013 bestehende Unterdeckung der Versicherungskasse für das Staatspersonal und der Kantonalen Lehrerversicherungskasse sowie die Kosten zur Wahrung des Besitzstands bei konstanter Leistung abgegolten. Die Versicherten beteiligten sich am Ausfinanzierungsbeitrag mit einem Viertel, also mit CHF 71.8 Mio. Zu Lasten des Kantons ergab dies netto einen Betrag von CHF 215.3 Mio. Mit dem Erlass des Personalgesetzes[17] wurde die Beitragspflicht zudem um zwei Jahre ausgedehnt, indem der Übergang in den Ruhestand mit dem 65. Altersjahr erfolgt.
- Eine wichtige Grösse bei der Festlegung des Ausfinanzierungsbetrags war der *technische Zinssatz*. Beim technischen Zinssatz handelt es sich um eine kalkulatorische Grösse, um das versicherungstechnisch notwendige Kapital der bestehenden Renten zu bestimmen: Je tiefer der Zinssatz, desto höher das erforderliche Kapital. Bei der damaligen Beratung in der vorberatenden Kommission und

[16] Verfassung des Kantons Nidwalden vom 10.10.1965; NG 111; abrufbar hier.
[17] Personalgesetz (PersG) vom 25.01.2011; sGS 143.1; abrufbar hier.

im Kantonsrat wurde darauf hingewiesen, dass verschiedene Pensionskassenexperten den für die Berechnung der Ausfinanzierung massgebenden technischen *Zinssatz von 3.5 Prozent als zu hoch einschätzten* – im Gegensatz zum damaligen Experten des Kantons. Ebenfalls war absehbar, dass ohne Zinsanstieg auch regulatorisch eine Senkung des technischen Zinssatzes erforderlich sein wird. Die Regierung legte dar, dass beim Eintreten dieser Befürchtungen nötigenfalls ein weiterer Ausfinanzierungsbeitrag des Kantons in Betracht zu ziehen sei.

- Entgegen den Erwartungen stieg das Zinsniveau nicht wie erhofft an, sondern fiel weiter deutlich. Auf Empfehlung des Experten für die berufliche Vorsorge und auf Druck der geltenden Richtlinien beschloss der Stiftungsrat der sgpk am 22.04.2015, die technischen Grundlagen anzupassen. Bis 2017 wurde der technische Zinssatz auf insgesamt 2.5 Prozent gesenkt.
- Aufgrund dieser Entwicklungen sah sich der Stiftungsrat der sgpk veranlasst, die Regierung anzugehen, die Herabsetzung des technischen Zinssatzes nachzufinanzieren. In Berücksichtigung der bei der Verselbständigung und Ausfinanzierung im Jahr 2013 gemachten Aussagen prüfte die Regierung dieses Gesuch des Stiftungsrats und sprach sich für entsprechende Massnahmen aus.
- Die Regierung beantragte deshalb dem Kantonsrat eine Einmaleinlage von CHF 202.5 Mio. Die Verselbständigung wäre mit dieser Finanzierung abgeschlossen und die Regierung trägt noch die gleiche gesetzliche Verantwortung wie die Arbeitgeber anderer selbständiger Vorsorgeeinrichtungen bzw. wie die anderen der sgpk angeschlossenen Arbeitgeber.

Die Finanzkommission und der Kantonsrat bestätigten bei der Beratung der Einmaleinlage, dass sich der *technische Zinssatz* von 3.5 Prozent zum Zeitpunkt der Volksabstimmung per 09.06.2013 im Nachhinein als *zu optimistisch* erwies. Entsprechende Massnahmen seien deshalb notwendig. Bei der ursprünglichen Ausfinanzierung im Jahr 2013 mussten sich die aktiven Versicherten mit einem Viertel beteiligen. Der Kantonsrat hielt auch bei der neuerlichen Einlage in vergleichbarer Weise an dieser Arbeitnehmerbeteiligung fest. Er sprach sich deshalb in der Novembersession 2017 für eine reduzierte Einmaleinlage von CHF 128 Mio. aus. Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Ausgabe, zu deren Tätigung der Kanton rein rechtlich nicht verpflichtet ist. Formell verfüge er über Entscheidungsfreiheit, weswegen die Einlage als neue Ausgabe gilt.

Bei einer *Ablehnung der Vorlage* müssten die aktiven Versicherten in den kommenden Jahren mutmasslich höhere Sanierungsbeiträge leisten. Sie müssten insbesondere für Verpflichtungen der sgpk gegenüber rentenbeziehenden Personen sowie für Leistungen zugunsten der Übergangsgeneration im Umfang von mehr als CHF 200 Mio. vollumfänglich aufkommen. Dies würde zu einer problematischen Querfinanzierung sowie zu einer spürbaren Mehrbelastung der aktiven Versicherten führen, ohne dass diese von den höheren Beiträgen profitierten.

Die Einmaleinlage wird den Stimmberechtigen zur Konsideration vorgelegt, da Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige *neue Ausgabe* von mehr als CHF 15 Mio. zur Folge haben, dem *obligatorischen Finanzreferendum* unterstehen.[18] Vorliegend handelt es sich um eine Ausgabe, zu deren Tätigung der Kanton nicht verpflichtet ist und bei der er über Entscheidungsfreiheit verfügt. Deshalb gilt die Einlage als neue Ausgabe. Der Kantons- und der Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Initiative.

[18] Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (RIG), vom 27.11.1967 ; sGS 125.1; abrufbar hier.

2. VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St. Gallen (Joint Medical Master in St. Gallen)

JA (86.03%)

Stimmbeteiligung **31.83%**

Hintergrund des vorliegenden Nachtrags ist, dass in der (Ost-)Schweiz gegenwärtig zu wenig Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden. Die Regierung des Kantons SG erteilte deshalb im November 2016 den Auftrag, eine Ausbildung für Ärztinnen und Ärzte am Standort SG – an der Universität St. Gallen und am Kantonsspital St. Gallen – in Zusammenarbeit mit weiteren Ostschweizer Spitälern zu planen. Ab dem Herbstsemester 2020 sollen in diesem Sinne neu 40 Studierende ihr Hauptstudium (Master) in Humanmedizin an der Universität St. Gallen absolvieren.

Das vorgesehene Studium soll neben einer gründlichen wissenschaftlichen und klinischen Ausbildung die Bereiche medizinische Grundversorgung, Interprofessionalität und interprofessionelles Lernen sowie Management und Governance betonen. Hier sollen die Universität St. Gallen und das Kantonsspital St. Gallen in gegenseitiger Ergänzung ihre Kompetenzen einbringen, was das neue Studium besonders attraktiv machen soll. An der Universität St. Gallen soll eine «*School of Medicine*» als universitäres Institut mit besonderen Aufgaben errichtet werden.

Mit einer Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten in St. Gallen soll eine Ausbildungslücke geschlossen und dem Mangel an medizinischem Fachpersonal entgegengewirkt werden. Davon sollen gemäss dem Regierungsrat der ganze Kanton und die ganze Ostschweiz profitieren. Ebenfalls wird angestrebt, dadurch mehr angehende Ärztinnen und Ärzte zur Niederlassung in der Region und insbesondere auch in Randregionen zu incentivieren. Aus regionalwirtschaftlicher Sicht soll der neue Studiengang ebenfalls zu einer Erhöhung der Wertschöpfung beitragen.

Der *Regierungsrat* argumentiert für die vorliegende Massnahme insbesondere auch mit dem besonders gravierenden *Ärztemangel in der Ostschweiz*. So besassen im Jahr 2016 rund 44 Prozent aller in der Region tätigen Medizinerinnen und Mediziner ein ausländisches Diplom. Die Rahmenbedingungen in den jeweiligen Herkunftsländern werden dabei aber zunehmend attraktiver, weshalb es künftig schwieriger werden wird, Ärztinnen und Ärzte aus dem Ausland zu rekrutieren. Erschwerend kommt hinzu, dass im Kanton SG und in der gesamten Ostschweiz kein Medizinstudiengang angeboten wird, weswegen es einerseits schwierig ist, das Potenzial an Medizinstudierenden in der eigenen Region auszuschöpfen und andererseits die Ostschweiz nicht vom Effekt profitiert, dass sich Ärztinnen und Ärzte am Ausbildungsstandort niederlassen.

Heute ist die Arztausbildung an den Universitäten Zürich, Bern, Basel, Lausanne und Genf konzentriert. An diesen Hochschulen sind auch die Medizinstudierenden aus dem Kanton SG eingeschrieben. Der Kanton SG zahlt dafür jährliche Beiträge an die Standortkantone dieser Universitäten.

Kosten Medizinausbildung in St. Gallen 2020 – 2025 (in CHF Mio.)

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtkosten Kanton SG	4.6	7.7	7.8	7.5	7.4	7.4
Letzte Teilzahlung Sonderbeitrag Bund	– 1.1					
Beiträge anderer Kantone zugunsten SG	0.0	– 0.5	– 1.0	– 1.5	– 1.6	– 1.6
Staatsbeitrag Kanton SG	**3.5**	**7.2**	**6.8**	**6.0**	**5.8**	**5.8**
Wegfallende Beiträge SG an andere Kantone	0.0	– 1.3	– 2.5	– 3.7	– 3.7	– 3.7
Total Zusatzkosten Kanton SG	**3.5**	**5.9**	**4.3**	**2.3**	**2.1**	**2.1**

Der neue Studiengang soll nach der Aufbauphase ab dem Jahr 2024 jährlich gut CHF 5.8 Mio. kosten. Davon könnten CHF 3.7 Mio. abgezogen werden, weil Beiträge an die Universitäten anderer Kantone für einen Teil der St. Galler Studentinnen und Studenten der Humanmedizin wegfallen würden. Somit würden Zusatzkosten für den Kanton SG von jährlich CHF 2.1 Mio. verbleiben. Voraussetzung für die Einführung einer Medizinausbildung ist die Erweiterung des gesetzlichen Auftrags der Universität St. Gallen.

Der Kantonsrat stimmte dem VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St. Gallen am 20.02.2018 ohne Gegenstimme zu. Der Nachtrag gelangt trotz dieser Einstimmigkeit zur Volksabstimmung, da Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine wiederkehrende neue jährliche Ausgabe von mehr als CHF 1.5 Mio. zur Folge haben, nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.[19]

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Abstimmungsbroschüre

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

SH

1. Volksinitiative «Moratorium für Schliessung der Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen»

NEIN (54.3%)

Stimmbeteiligung **61.82%**

Mit der am 03.07.2017 mit 1'121 gültigen Unterschriften eingereichten Volksinitiative «Moratorium für Schliessung der Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen» soll erreicht werden, dass der Kanton SH in der Bundesversammlung eine Standesinitiative[20] mit der Forderung einreicht, dass in der ganzen Schweiz während fünf Jahren keine Poststellen und SBB-Drittverkaufsstellen geschlossen werden dürfen.

Der Hintergrund der Initiative bildet die aktuell zu beobachtende Reduktion von Post- und SBB-Stellen, wobei insbesondere die Randregionen betroffen sind:

- Die Post will ihr Poststellennetz bis ins Jahr 2020 von 1'400 auf 800 bis 900 Poststellen reduzieren, wobei die fraglichen Stellen hauptsächlich durch Postagenturen ersetzt werden sollen. Auslöser für diesen Umbau ist der markante Rückgang bei den Postsendungen und den Einzahlungen am Postschalter. So verursachte das Poststellennetz 2015 ein Defizit von CHF 110 Mio., während 2016 das Defizit bisweilen auf CHF 193 Mio. anstieg.

[19] Gesetz über Referendum und Initiative (RIG), vom 27.11.1967 ; sGS 125.1; abrufbar hier.

[20] Cf. Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101; abrufbar hier: „Jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion, jeder parlamentarischen Kommission und jedem Kanton steht das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten." sowie Art. 115 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002; SR 171.10; abrufbar hier: „Jeder Kanton kann mit einer Standesinitiative vorschlagen, dass eine Kommission einen Entwurf für einen Erlass der Bundesversammlung ausarbeitet."

- Auch die SBB haben mit dem veränderten Kundenverhalten zu kämpfen. Über Drittverkaufsstellen (zum Beispiel Kioske, Migrolino-Filialen oder Avec-Shops) werden nur noch 0.8 Prozent aller Billette verkauft. Die SBB möchten deshalb ihre Drittverkaufsstellen schliessen.

Der *Regierungsrat* und die *Mehrheit des Kantonsrats* sind der Überzeugung, dass der vorgesehene Umbau des Poststellennetzes aufgrund des veränderten Kundenverhaltens notwendig ist und trotzdem weiterhin ein guter Service public gewährleistet werden kann. Das Serviceangebot der Postagenturen wird zudem laufend ausgebaut, weswegen es nicht zu verantworten sei, diese Entwicklung zu blockieren. Sodann wird vorgebracht, dass die Anliegen der Initiative durch entsprechende Vorstösse im Bundesparlament bereits vorgebracht wurden, weshalb die Einreichung einer Standesinitiative unnötig sei.

Eine *Minderheit im Kantonsrat* befürwortet ein Moratorium aufgrund der Überlegung, dass das derzeitige Dienstleistungsangebot der Postagenturen insbesondere die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung nicht abzudecken vermöge. Daher müsse der politische Druck auf die Post aufrechterhalten werden, um das Dienstleistungsangebot bei den Postagenturen zumindest zu erhalten.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen der Stimmbevölkerung die Verwerfung der Volksinitiative.

2. Beschluss betreffend Kredit für den Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums

JA (60.60%)

Stimmbeteiligung **61.82%**

Einleitung zu den beiden Kreditbeschlüssen betreffend Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums und Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt:

Die Schaffhauser Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Kantonale Gefängnis und das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt sind heute im historischen Klosterviertel der Stadt Schaffhausen untergebracht (vgl. nachstehende Karte). Anhand der Situierung dieser Räumlichkeiten im Klosterviertel und der Lage mitten in der Altstadt werde die Lokalisierung den Anforderungen dieser Dienststellen nicht mehr gerecht. Um dem Bedürfnis der fraglichen Behörden nach zeitgemässer Infrastruktur nachzukommen, sollen ausserhalb der Altstadt einerseits ein Polizei- und Sicherheitszentrum und andererseits ein Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt entstehen.

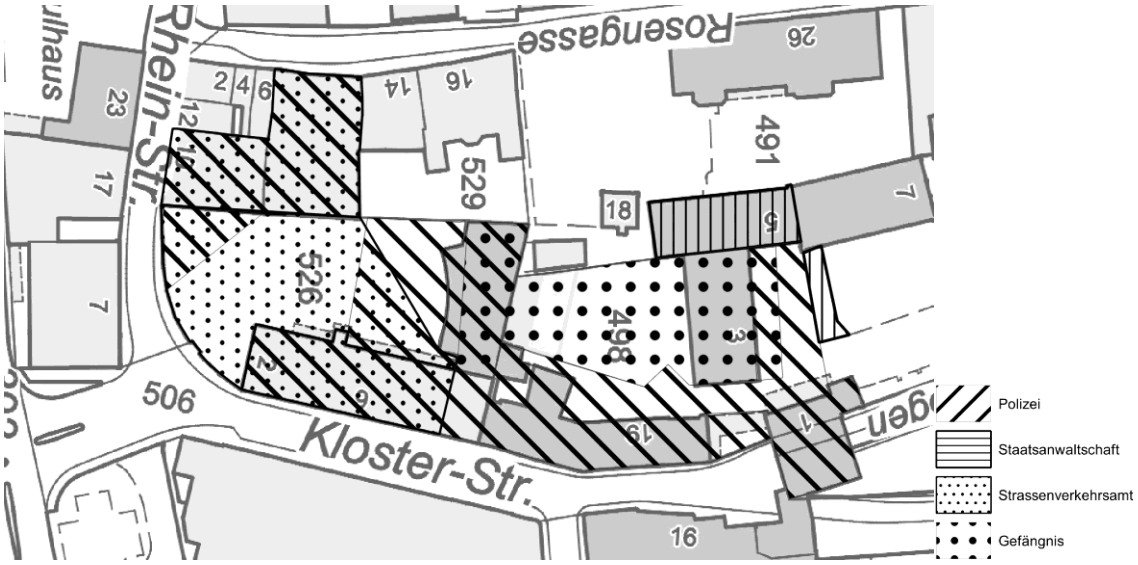

Die heutige Situation im Klosterviertel in der Stadt Schaffhausen wird vom *Regierungsrat* als unübersichtlich und verwinkelt eingestuft, wobei insbesondere die Problematik von sich überschneidenden Funktionsflächen der Staatsanwaltschaft, der Schaffhauser Polizei, des Kantonalen Gefängnisses sowie des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes hervorgehoben werden.

Das geplante Polizei- und Sicherheitszentrum ist durch seine Nähe zum Autobahnanschluss und zum Bahnhof Herblingen verkehrstechnisch gut angebunden, wodurch die Kantonspolizei künftig alle Kantonsgebiete rasch erreichen könnte. Der rasche Zugang der Bevölkerung zur Polizei wird derweil durch einen zusätzlichen Stadtposten im Zentrum der Stadt Schaffhausen ergänzt. Die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Schaffhauser Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Kantonalen Gefängnisses würden damit zum Wohl und im Interesse der Sicherheit der Schaffhauser Bevölkerung langfristig sichergestellt werden.

Der Kantonsrat hat dem vorliegenden Kredit für den Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums für die Schaffhauser Polizei, die Schaffhauser Staatsanwaltschaft und das Kantonale Gefängnis in der Höhe von CHF 93.35 Mio. am 15.01.2018 mit einer Mehrheit von 46:5 Stimmen zugestimmt.

Das geplante Polizei- und Sicherheitszentrum an der Solenbergstrasse. Im Vordergrund befindet sich der längliche Gefängnisbau, hinten links das Hochbau-Parking und hinten rechts der Gebäudeteil Polizei und Staatsanwaltschaft. Am linken Bildrand ist der Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt erkennbar. Am Bildrand unten links befindet sich ein bestehendes Industriegebäude.

3. Beschluss betreffend Kredit für einen Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

JA (55.2%)

Stimmbeteiligung **61.82%**

Das kantonale Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt ist heute in mehreren Gebäuden im Klosterviertel der Stadt Schaffhausen untergebracht. Die Verwaltung und die Kundenschalter befinden sich im Hauptgebäude an der Rosengasse 8. Die Prüfhallen und Expertenbüros sind im Gebäude Klosterstrasse 9/Rheinstrasse 2 eingerichtet, was einer Distanz von knapp 100 Metern entspricht. Durch die gemeinsame Nutzung des Innenhofes an der Rheinstrasse mit der Schaffhauser Polizei entsteht eine Verkehrs- und Parkiersituation, die gemäss dem Regierungsrat die Arbeitsabläufe beider Organisationen stark beeinträchtigt.

Mit einem Neubau an der Solenbergstrasse in Herblingen sollen die Schalter- und Büroräumlichkeiten des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts sowie sämtliche Prüfhallen unter einem Dach vereint werden. Dadurch könnten die Aussenstellen aufgehoben, die Abläufe vereinfacht und die Kundendienstleistungen optimiert werden. Der neue Standort liegt in unmittelbarer Nähe zu den Autobahnanschlüssen und zum Bahnhof Herblingen und ist sehr gut erschlossen. Der Galgenbucktunnel stellt die rasche Erreichbarkeit aus dem Klettgau sicher. Die unmittelbare Nähe zum Polizei- und Sicherheitszentrum soll zudem die wichtige Zusammenarbeit mit der Schaffhauser Polizei und der Verkehrsabteilung der Staatsanwaltschaft vereinfachen.

Mit dem Neubau soll das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt zudem mit der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet werden, um als moderner Dienstleistungsbetrieb seinen konsiderablen Beitrag zur Sicherheit im Strassenverkehr und in der Schifffahrt auch in Zukunft wirtschaftlich und kundenfreundlich leisten zu können. Angesichts des stetig zunehmenden Fahrzeugbestandes im Kanton und der wachsenden Anforderungen aufgrund der technischen Entwicklung im Fahrzeugbau sei dies in den Räumlichkeiten im Klosterviertel und den heutigen Aussenstellen nicht mehr möglich.

Der Kantonsrat hat dem Kredit für einen Neubau für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt in der Höhe von CHF 11.95 Mio. am 15.01.2018 mit einer Mehrheit von 47:7 Stimmen zugestimmt.

Städtebauliche Entwicklung des Klosterviertels

Das Klosterviertel wird als ungeeignet für die heutigen Nutzungen durch die Schaffhauser Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Kantonale Gefängnis sowie das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt eingestuft. Es hat aber ein grosses Potenzial für eine städtebauliche Entwicklung.

Um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen, ist ein breit abgestütztes und mehrstufiges Verfahren vorgesehen. In einem ersten Schritt wird der Kanton gemeinsam mit der Stadt Schaffhausen eine Kerngruppe für die Arealentwicklung definieren. Zusätzlich werden weitere Fachschaften aufgerufen, sich am Prozess zu beteiligen.

4. Beschluss betreffend Zusammenführung der VBSH und der RVSH (VBSH und RVSH – ein Bus, ein Dach, ein Unternehmen)

JA (71.8%)

Stimmbeteiligung **61.82%**

Die Zusammenführung der städtischen Verkehrsbetriebe (VBSH) und der Regionalen Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RVSH AG) gehört schon seit bald 20 Jahren zu den strategischen Zielen von Regierungsrat des Kantons und Stadtrat der Stadt Schaffhausen. Die Zusammenführung der beiden Unternehmen soll in der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt im alleinigen Eigentum der Stadt Schaffhausen erfolgen. Mit der spezifischen Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt soll dem Anliegen von weit ausgebauten demokratischen Mitsprachemöglichkeiten Rechnung getragen werden.

Das strategische Ziel der Zusammenführung der beiden Unternehmen zu einer Einheit ist auch in der heute schon weit ausgebauten Konnexität begründet: beide haben die gleiche Geschäftsleitung, das gleiche Depot, die Fahrpläne sind aufeinander abgestimmt und sogar Buslinien von regionalen und städtischen Linien wurden betrieblich miteinander verknüpft. Deshalb sei eine Zusammenführung lediglich eine Anpassung der organisatorischen Struktur an die gelebte Praxis.

Mit der Zusammenführung soll weiter ein starkes Schaffhauser ÖV-Unternehmen entstehen, wobei die Arbeitsplätze und die ÖV-Kompetenz im Kanton bleiben würden. Das Hauptziel der Zusammenführung ist derweil das Ausräumen des Trennungsrisikos und damit das Sichern bereits realisierter Synergien; zudem könnten weitere Doppelspurigkeiten abgebaut werden. Alle Mitarbeitenden würden bei Annahme der Vorlage unterbruchsfrei von den neuen VBSH übernommen werden und einheitliche Anstellungsbedingungen erhalten. Mit der Gewerkschaft VPOD und den Personalvertreterinnen und Personalvertretern wurde zudem einvernehmlich ein Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt.

Der Kaufpreis der Aktien der RVSH AG wurde auf CHF 2.15 Mio. festgelegt und soll mit einem bedingt rückzahlbaren Darlehen in gleicher Höhe gegenfinanziert werden. Für die Depots (Schaffhausen, Schleitheim) sollen Baurechte gewährt werden. Der Regierungsrat betont derweil, dass die Zusammenführung keinerlei Auswirkungen auf das ÖV-Angebot in den Landgemeinden haben werde. Zudem sind weiterhin Bund und Kanton für die Festlegung des Angebots des regionalen Personenverkehrs verantwortlich und es soll zum Beispiel auch die bewährte Zusammenarbeit im Regionalverkehr mit den Partnern Rattin AG und Weder-Kleinbusse weitergeführt werden.

Damit die Unternehmen VBSH und RVSH AG zusammengeführt werden können, müssen die Stimmberechtigten am 10.06.2018 der kantonalen Vorlage *und* die städtischen Stimmberechtigten gleichentags zusätzlich auch der städtischen Vorlage zustimmen. Die Unternehmensgründung ist auf den 01.01.2019 geplant.

Am 19.02.2018 stimmte der Kantonsrat dem Beschluss betreffend Zusammenführung der VBSH und der RVSH mit 35 Ja- zu 18 Nein-Stimmen zu. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum da weniger als 4/5 der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben.[21]

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Abstimmungsmagazin

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

[21] Verfassung des Kantons Schaffhausen, vom 17.06.2002 ; GS 101.000; Art. 32 Bst c i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Bst. a. Abrufbar hier.

SO

Teilrevision des Energiegesetzes **NEIN (54.0%)**

Stimmbeteiligung **41.1%**

Am 21.05.2017 haben die eidgenössischen Stimmberechtigen das neue Energiegesetz[22] angenommen und damit Bund und Kantonen den Auftrag erteilt, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien verstärkt zu fördern. Die minimalen Bauvorschriften im kantonalen Energiegesetz[23] sollen nun entsprechend angepasst werden. Zentral sind dabei v.a. verschärfte Dämmungsvorschriften sowie höhere Anforderungen im Bereich der Energieeffizienz.

Gebäudebereich und Bauvorschriften im Kanton SO

Der Gebäudebereich ist ein wichtiger Teil der Energiestrategie 2050. Im Kanton SO beträgt der Energieverbrauch der knapp 65'000 Wohngebäude mit rund 140'000 Wohnungen mehr als 40 Prozent des gesamten Verbrauchs. Von den rund 140'000 Wohnungen werden etwa 73'000 Wohnungen mit Öl und rund 30'000 Wohnungen mit Gas versorgt.

In knapp 6'000 Wohnungen wird das Warmwasser noch mit zentralen Elektroboilern bereitgestellt. Bei den übrigen werden Wärmepumpen und erneuerbare Energieträger eingesetzt. Im schweizweiten Vergleich zählt der Kanton SO damit zu den Kantonen mit dem höchsten fossilen Brennstoffverbrauch.

Im Kanton SO werden jährlich im Schnitt 600 neue Wohngebäude erstellt. Die nationalen Energie- und Klimaziele lassen sich jedoch mit Massnahmen im Neubaubereich alleine nicht erreichen.

Die Vorlage setzt bei den Wohnbauten dort an, wo mit vergleichsweise wenig Aufwand viel erreicht werden kann. Die minimalen Bauvorschriften basieren auf bekannten Branchennormen und stellen eine Nachführung an den Stand der Technik in den Bereichen Wärmeschutz und erneuerbare Wärmeerzeugung dar. In den wenigen Fällen, wo keine wirtschaftlichen oder zumutbaren Lösungen möglich sind, sind auch weiterhin Ausnahmen vorgesehen (Härtefallregelung). Für eine Vielzahl von Massnahmen stehen zudem auch weiterhin Fördermittel des Bundes zur Verfügung.

Der *Regierungsrat* und eine *Mehrheit im Kantonsrat* begrüssen die Teilrevision aus folgenden Gründen:

- Die Massnahmen seien wirtschaftlich und führten zu tieferen Nebenkosten für Mieterinnen und Mieter und die Eigentümerschaft;
- Die Gesetzesänderung sei volkswirtschaftlich sinnvoll, da sie die regionale Wertschöpfung für Gemeinden und für das Gewerbe erhöhe;
- Die Anpassung der minimalen Bauvorschriften basiere auf bekannten Branchennormen und entspreche dem Stand der Technik;
- Die Massnahmen im Strombereich stellten einen wichtigen Schritt zur Gewährleistung einer sicheren, wirtschaftlichen und nachhaltigen Stromversorgung dar;

[22] Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016; SR 730.0; abrufbar hier.
[23] Energiegesetz vom 03.03.1991; BGS 941.21; abrufbar hier.

- Die Vorlage basiere auf einer langjährigen, breiten und positiven Vollzugserfahrung;
- Die Vorlage sei ein wesentlicher Bestandteil der Energiestrategie 2050 des Bundes im Gebäude- und Strombereich und der konsequente Umsetzung des kantonalen Energiekonzepts 2014 basierend auf der Solothurner Verfassung.

Eine *Minderheit im Kantonsrat* lehnt die Teilrevision des Energiegesetzes aus folgenden Gründen ab:

- Die Vorlage stelle einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte und die Eigentumsgarantie der Bürgerinnen und Bürger dar und tangiere die Wirtschaftsfreiheit;
- Die Massnahmen verursachten hohe Kosten für Mieterinnen und Mieter und die Eigentümerschaft;
- Die Vorlage führe zu bürokratischen Mehrauflagen und massiven Mehrkosten für die Gemeinden;
- Der Nutzen der Massnahmen stehe in keinem Verhältnis zu den verursachten Zusatzkosten und der zu erwartenden Regulierung;
- Die zusätzlichen Auflagen beim Heizungsersatz könnten zu einem Sanierungsstau führen;
- Die vorgeschriebene Eigenstromerzeugung ohne Möglichkeit der Bündelung und Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit sei absurd und überteuert.

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Initiative am 30.01.2018 mit einem Stimmenverhältnis von 56:41 zugestimmt. Da im Kantonsrat die notwendige Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder (also 65) nicht erreicht worden ist, unterliegt die Gesetzesrevision dem obligatorischen Referendum.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Kantonale Abstimmungszeitung

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

SZ

Ausgabenbewilligung für den Kauf der Liegenschaft «Biberhof» in Biberbrugg

JA (59.11%)

Stimmbeteiligung **36.1%**

Der Kanton SZ betreibt auf der Liegenschaft «Biberhof» in Biberbrugg (Bezirk Einsiedeln) seit dem 01.10.2015 ein kantonales Durchgangszentrum für rund 70 Asylsuchende, wobei die fragliche Liegenschaft gemietet wird. Der Kanton ist nun bestrebt, die fragliche Liegenschaft für CHF 5.35 Mio. zu kaufen, um einerseits die Kosten der Anlage zu senken und andererseits das Durchgangszentrum auf eine solide und nachhaltige Basis zu stellen.

Das Wohn- und Gewerbehaus «Biberhof» in Biberbrugg wird seit dem 01.10.2015 als kantonales Durchgangszentrum für aktuell rund 70 Asylsuchende genutzt. Seit der Eröffnung konnte der Betrieb ohne Probleme gewährleistet werden. Das ist gemäss dem Regierungsrat insbesondere darauf zurückzuführen, dass im «Biberhof» vor allem Familien untergebracht sind, wobei aber auch entsprechende Massnahmen in Bezug auf Unterbringung, Betreuung Sicherheit getroffen worden sind. Der Eigentümer der Liegenschaft hat dem Kanton – als Wechsel vom gegenwärtigen Mietmodell – den Kauf des «Biberhofs» angeboten.

Die *Befürworter* dieses Kaufs stützen sich in ihrer Argumentation einerseits auf Argumente aus dem Bereich der Asylunterbringung als auch von Kostenüberlegungen. Der Betrieb des Durchgangszentrums in einer eigenen Liegenschaft ermögliche eine langfristige und verlässliche Planung der Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden. Gleichzeitig verschaffe sich der Kanton einen grösseren Spielraum, um auf Schwankungen der Asylzahlen reagieren zu können. Daneben sei ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Kosten im Falle eines Kaufs im Vergleich zur Mietlösung tiefer ausfallen würden. Letztlich sei der Preis von CHF 5.35 Mio. für die fragliche Liegenschaft angemessen und vertretbar.

Unterbringung von Asylsuchenden als Bundesauftrag

Der Bund weist die Asylsuchenden den Kantonen gemäss ihrer Bevölkerungszahl zur Unterbringung und Betreuung zu. Die Asylsuchenden werden in den kantonalen Durchgangszentren mit den lokalen Lebensgewohnheiten vertraut gemacht und in deutscher Sprache unterrichtet, bevor sie auf die Gemeinden verteilt werden. Je besser die Asylsuchenden in den kantonalen Durchgangszentren auf das Leben in der Schweiz vorbereitet werden, desto einfacher fällt anschliessend die Integration in den Gemeinden.

Das *Referendumskomitee* argumentiert hingegen mit folgenden Argumenten für die Ablehnung der Vorlage:

- Der Preis für die fragliche Liegenschaft sei zu hoch, insbesondere wenn man berücksichtige, dass grosse Teile anhand ihrer Klassifizierung als Landwirtschaftsflächen nicht bebaubar seien. Dass der verlangte Preis zu hoch sei, zeige sich auch daran, dass keine privaten Käufer am Kauf der Liegenschaft interessiert seien.
- Wenn zusätzlicher Platz für die Unterbringung von Asylanten permanent erworben werden würde, berge dies die Gefahr, dass mittel- und langfristig die Anzahl Asylanten, welche im fraglichen Zentrum untergebracht werden, erhöht werden würde. Statt eine eigene Liegenschaft für ein Asylzentrum zu erwerben, sei es zielführender, der als verfehlt erachteten Asylpolitik des Bundes entschieden entgegen zu treten.
- Letztlich habe es der Kanton ebenfalls unterlassen, für die Räumlichkeiten ein geeignetes und sinnvolles Nutzungskonzept zu entwerfen. Der Plan der Regierung die Liegenschaft als Verwaltungs- und Wohngebäude zu nutzen, würde detrimentale Folgen haben, da die Konsequenz von zusätzlichen Räumen für die Verwaltung zweifelsfrei die Anstellung von mehr Staatsangestellten sei.

Der Regierungs- und der Kantonsrat von SZ empfehlen den Stimmberechtigten, die Ausgabenbewilligung anzunehmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Abstimmungserläuterungen

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

VS

Décision du 9 mars 2018 concernant le soutien financier à l'organisation des Jeux Olympiques d'hiver « Sion 2026 » **NON (53.98%)**

Participation **62.60%**

L'organisation des Jeux Olympiques et Paralympiques d'hiver (Jeux d'hiver) est un projet au rayonnement international important. Le Conseil d'Etat valaisan y voit une opportunité à ne pas manquer pour le développement du canton qui, au travers de la vitrine exceptionnelle que lui offrirait l'organisation du 4ème plus grand événement sportif au monde, ferait connaître à des milliards de personnes à travers le monde les atouts touristiques du canton du VS, son tissu économique, mais aussi ses valeurs et ses coutumes.

Le projet « Sion 2026 » se veut novateur et s'inscrirait dans la ligne des Jeux de nouvelle génération voulus par le Comité International Olympique (CIO) au travers de l'Agenda 2020 et des mesures récemment adoptées. A taille humaine et s'appuyant essentiellement sur les infrastructures existantes, « Sion 2026 » replacerait le sport et les athlètes au centre du projet et peut ambitionner d'organiser les premiers « nouveaux » Jeux d'hiver.

Le Conseil d'Etat valaisan considère que les Jeux pourraient amener un héritage indéniable pour la jeunesse et les générations futures du canton, tant sur un plan sportif que touristique, économique, culturel, social ou encore écologique.

Aujourd'hui, l'« Association pour une candidature olympique suisse » est en charge du projet et compte le porter jusqu'en automne 2019, date à laquelle le CIO désignera la ville hôte de l'édition 2026. La Confédération, Swiss Olympic & Paralympic ainsi que différents cantons et la ville de Sion font partie de la gouvernance du projet afin d'assurer l'intérêt des collectivités publiques.

Financièrement, le soutien de la Confédération devrait être un atout essentiel, notamment par la mise à disposition d'un montant de CHF 215 Mio de réserves permettant, en cas de besoin, de couvrir un excédent de charges non prévu.

Objet du vote du 10 juin 2018

Le canton du Valais entend accorder son soutien financier à l'organisation des Jeux Olympiques d'hiver « Sion 2026 » jusqu'à concurrence de CHF 100 Mio au maximum. Ce soutien s'articulerait en deux parties :

- Subventionnement des infrastructures durables construites pour les Jeux Olympiques pour CHF 60 Mio ;
- Prise en charge des frais de sécurité publique pour CHF 40 Mio.

Le *Conseil d'Etat* est convaincu que l'organisation de Jeux Olympiques en Valais offrirait un grand nombre d'opportunités et de retombées positives pour le canton :

- Fédération autour d'un projet : un projet de cette envergure jouerait un rôle de catalyseur d'énergies.
- Générateur d'un accroissement important de l'activité sportive : les grandes manifestations sportives, en Suisse comme à l'étranger, susciteraient toujours un engouement populaire et dynamise-

raient les adhésions aux différents clubs sportifs.

- Retombées économiques : selon une étude réalisée sur mandat de Swiss Olympic, la tenue des Jeux génèrerait entre 1.5 et 2.4 Mio de nuitées. Certes, le fait que les JO se déroulent durant la période touristique hivernale pourrait induire un effet d'éviction pour la clientèle habituelle, effet dont il serait possible de limiter l'ampleur, notamment au travers d'un marketing ciblé et de la gestion des clients réguliers au moyen des nouveaux outils digitaux.
- Retombées pour l'image : pour le Valais – et la Suisse en général – l'impact d'une telle manifestation revêtirait une grande importance. La diffusion mondiale et l'audience générée par les diverses compétitions constitueraient un vecteur inégalable de mise en valeur des destinations touristiques du pays.
- Renouvellement du parc d'infrastructures touristiques et d'hébergement : les JO devraient induire de manière indirecte un apport de financement contribuant à la rénovation et/ou au remplacement d'une partie importante des installations existantes.

Les principaux arguments avancés par les *personnes* ou *entités opposées à la décision du Grand Conseil*, sur la base des débats parlementaires, sont les suivants :

- La participation des communes pour la prise en charge des coûts d'infrastructures n'aurait pas été clairement définie, même si le principe de base retenu a été compris, à savoir que les communes-sites ou des tiers sont les porteurs de projets et que ce sont le canton et la Confédération qui octroient des subsides pour les infrastructures.
- L'image négative du Comité International Olympique (CIO) entaché de problèmes de corruption ne devrait pas être associée aux noms du Valais et de la Suisse. Cette institution est souvent présentée comme une organisation qui échappe à tout contrôle démocratique, soucieuse de ses seuls intérêts.
- Le gigantisme des éditions précédentes, qui constituerait un problème de taille, semblerait inévitable car dicté par des intérêts qui en définitive échappent aux organisateurs.
- La question de la couverture d'un éventuel déficit se poserait de manière d'autant plus aiguë que la ville de Sion, le canton du Valais et même la Suisse ont été qualifiés d'entités trop petites pour supporter seules ce risque.
- La population du Chablais valaisan se sentirait « mise de côté » par le projet qui ne tient pas compte des sites potentiels dans cette région.
- Dans le contexte mondial actuel caractérisé par un risque sécuritaire élevé, les coûts de sécurité sont souvent présentés comme sous-estimés.
- A l'heure où le changement climatique est une thématique toujours plus présente, il ne serait pas pertinent de miser sur le tourisme hivernal et il vaudrait mieux investir dans un nouveau modèle de tourisme quatre saisons.
- La notion de durabilité ne serait pas suffisamment mise en valeur ni exprimée par des projets concrets.
- Les nuitées générées par les Jeux ne feraient que remplacer celles des hôtes réguliers qui ne viendraient pas afin d'éviter les désagréments d'un grand événement, et risquent de ne pas revenir.
- Les retombées économiques ne profiteraient pas au canton, car les emplois générés par les Jeux seraient monopolisés par des entreprises extérieures au Valais, voire à la Suisse.

En session de mars 2018, le Grand Conseil a accepté ce soutien par 101 oui, 22 non, 5 abstentions et,

simultanément, il a décidé de le soumettre au vote populaire[24].

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Brochure_JO 2016

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

ZG

Änderung der Kantonsverfassung – Anpassung an das Erwachsenenschutzrecht

JA (93.26%)

Stimmbeteiligung

40.45%

Die Verfassung des Kantons ZG[25] von 1894 legt in § 27 Abs. 3 fest, dass Personen, welche «wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt» sind, über kein Stimmrecht verfügen. Diese Begriffe sind veraltet und entsprechen nicht mehr dem geltenden Recht, da am 01.01.2013 das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten ist.

Mit der Einführung des Erwachsenenschutzrechtes wurde das zuvor geltende Vormundschaftsrecht abgelöst und unter anderem auch diverse Begriffe an das sich gewandelte Verständnis des fraglichen Sachbereichs angepasst. Die Kantonsverfassung ist bisher noch nicht an das neue Recht angeglichen worden und verwendet deshalb nach wie vor die Begriffe «Geisteskrankheit», «Geistesschwäche» und «entmündigt». Nun sollen auch in der Kantonsverfassung die heute gebräuchlichen Begriffe verwendet werden.

Die Bereinigung ist rein formeller Art und beinhaltet *keine inhaltliche Änderung*.

Bisher:

§ 27 *Ausschluss vom Stimmrecht*

[…]

[3] Wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist, hat kein Stimmrecht.

Neu:

§ 27 *Ausschluss vom Stimmrecht*

[…]

[3] Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.

[24] Art. 31 al. 2 : « Le référendum peut aussi être demandé par la majorité du Grand Conseil. » ; cf. Constitution du Canton du Valais, du 8 mars 1907 ; RS (fédéral) 131.232 ; téléchargeable ici.

[25] Verfassung des Kantons Zug vom 31.01.1894; BGS 111.1; abrufbar hier.

Der Kantonsrat hat am 29.03.2018 dieser Änderung mit 72 Ja gegen 0 Nein zugestimmt. Nach § 31 Bst. a der Verfassung vom Kanton ZG werden die verfassungsmässigen Rechte vom Volke ausgeübt namentlich durch Annahme oder Verwerfung der Verfassung und ihrer Abänderungen.[26]

Mit seiner Kantonsverfassung vom 31.01.1894 ist ZG, wie die folgende Tabelle verdeutlicht, einer der letzten Kantone, welche ihre Verfassung noch nicht einer Totalrevision unterzogen haben:[27]

Kanton	Ausführlicher Titel	RS/SG	Datum des Inkrafttretens	Online	Annahme
Kantone *mit* einer totalrevidierten Verfassung					
NW	Verfassung des Kantons Nidwalden	111	Mit der Annahme durch die Landsgemeinde	NW	10.10.1965
OW	Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung)	101.1	Auf die Landsgemeinde 19695 (= 27.04.1969)	OW	19.05.1968
JU	Constitution de la République et Canton du Jura	101	20.03.1977	JU	20.03.1977
AG	Verfassung des Kantons Aargau	110.000	01.01.1982	AG	25.06.1980
BL	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	100	01.01.1987	BL	17.05.1984
UR	VERFASSUNG des Kantons Uri	1.1101	01.01.1985	UR	28.10.1984
SO	Verfassung des Kantons Solothurn (KV)	111.1	21.06.1989	SO	08.06.1986
TG	Verfassung des Kantons Thurgau	101	01.01.1990	TG	16.03.1987
GL	Verfassung des Kantons Glarus	I A/1/1	Mit der Annahme durch die Landsgemeinde	GL	01.05.1988
BE	Verfassung des Kantons Bern (KV)	101.1	01.01.1995	BE	06.06.1993
AR	Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.	111.1	01.05.1996	AR	30.04.1995
TI	Costituzione della Repubblica e Cantone Ticino	1.1.1.1	01.01.1998	TI	14.12.1997
NE	Constitution de la République et Canton de Neuchâtel (Cst. NE)	101	01.01.2002	NE	24.09.2000
SG	Verfassung des Kantons St.Gallen	111.1	01.01.2003	SG	10.06.2001
SH	Verfassung des Kantons Schaffhausen	101.000	01.01.2003	SH	17.06.2002
VD	CONSTITUTION du Canton de Vaud (Cst-VD)	101.01	14.04.2003	VD	14.04.2003
GR	Verfassung des Kantons Graubünden	110.100	01.01.2004	GR	14.09.2003

[26] Vgl. Fussnote 25; abrufbar hier.
[27] Für weiterführende Informationen zu dieser Thematik im Allgemeinen und den Totalrevision in AR und VS im Besonderen cf. Newsletter zu den Kantonalen Volksabstimmungen vom 04.03.2018; abrufbar hier.

Kanton	Ausführlicher Titel	RS/SG	Datum des Inkrafttretens	Online	Annahme
FR	Constitution du canton de Fribourg	10.1	01.01.2005	FR	16.05.2004
ZH	Verfassung des Kantons Zürich	101	01.01.2006	ZH	27.02.2005
BS	Verfassung des Kantons Basel-Stadt	111.100	Heinrichstag, 13.07.2006	BS	23.03.2005
LU	Verfassung des Kantons Luzern (KV)	Nr. 1	01.01.2008	LU	17.06.2007
SZ	Verfassung des Kantons Schwyz	100.100	01.01.2013	SZ	24.11.2010
GE	Constitution de la République et canton de Genève (Cst-GE)	A 2 00	01.06.2013	GE	14.10.2012
Kantone *ohne* eine totalrevidierte Verfassung					
VS	Constitution du canton du Valais (Cst. cant.)	101.1	02.06.1907	VS	08.03.1907
ZG	Verfassung des Kantons Zug	111.1	28.07.1894	ZG	31.01.1894
AI	Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.	101.000	Ordentlichen Landsgemeinde 1873, Sonntags, den 27. April	AI	24.11.1872[28]
Anmerkung zu VS und AR	In VS und AR wurde jeweils in einer Volksabstimmung am 04.03.2018 eine Totalrevision der Kantonsverfassung *beschlossen*. Die entsprechenden Verfassungstexte sind gegenwärtig noch nicht ausgearbeitet worden.				

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Abstimmungserläuterungen

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

ZH

1. Steuergesetz (Änderung vom 23. Oktober 2017; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

JA (53.56%)

Stimmbeteiligung **34.47%**

Unternehmen im Kanton ZH bezahlen heute auf Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken eine Grundstückgewinnsteuer. Dies gilt auch dann, wenn sie aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit Verluste ausweisen. Demgegenüber können ausserkantonale Unternehmen ihre Geschäftsverluste mit Grundstückgewinnen verrechnen.
Diese Ungleichbehandlung soll mit der vorliegenden Gesetzesänderung beseitigt werden, so dass

[28] Le texte original parle du : 24. Wintermonat 1872.

neu auch Zürcher Unternehmen Geschäftsverluste bei der Grundstückgewinnsteuer abziehen können sollen.

Im Kanton ZH werden auf den Gewinnen aus dem Verkauf von Geschäftsliegenschaften Grundstückgewinnsteuern erhoben. Veräussert ein Unternehmen eine Liegenschaft, muss es den dabei erzielten Grundstückgewinn gemäss geltendem Steuergesetz[29] des Kantons ZH auch dann vollumfänglich versteuern, wenn es aus seiner geschäftlichen Tätigkeit Verluste ausweist. Die Grundstückgewinnsteuer nimmt somit keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens, sondern es ist allein der aus der Veräusserung der Liegenschaft erzielte Gewinn massgebend.

Die *Kantonsbehörden* bringen in Unterstützung der Gesetzesänderung vor, dass alle anderen Kantone die Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstückgewinnen zulassen. 2004 hat das Bundesgericht entschieden, dass bei interkantonalen Unternehmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von allen Kantonen auch bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen berücksichtigt werden muss. Entsprechend können seit 2004 interkantonale Unternehmen Geschäftsverluste mit im Kanton ZH erzielten Grundstückgewinnen verrechnen. Die Änderung sei daher angebracht, da lediglich die steuerrechtliche Benachteiligung Zürcher Unternehmen gegenüber solchen aus anderen Kantonen behoben werde.

Eine *Minderheit des Grossen Rates* lehnt die Änderung des Steuergesetzes, namentlich aus folgenden Gründen ab:

- Es sei zu erwarten, dass die Gemeinden deutlich höhere Steuerausfälle als die CHF 4 bis 5 Mio. pro Jahr, welche der Regierungsrat Anfang 2015 berechnet hatte, erleiden werden. Allein die Stadt Zürich hätte 2012 mit der neuen Regelung rund CHF 44 Mio. eingebüsst, wenn Geschäftsverluste damals bei der Grundstückgewinnsteuer angerechnet worden wären. Für die Stadt Winterthur hätten die Steuerausfälle im gleichen Jahr CHF 1.5 Mio. betragen.
- Weiter würden von der vorliegenden Revision insbesondere Grossbanken sowie Immobilienfirmen profitieren.

Das *Referendumskomitee* «gegen das Steuergeschenk für Immo-Haie» lehnt seinerseits die Gesetzesänderung ab, da sie in unzulässiger Weise Objektsteuern (Grundstückgewinnsteuer) und Subjektsteuern (Einkommens- und Unternehmenssteuer) vermengten. So sei es unfair, wenn Privatpersonen weiterhin die volle Grundstückgewinnsteuer unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation zahlen, während Immobilienfirmen, Banken und Versicherungen ihre Geschäftsverluste mit den Grundstückgewinnsteuern verrechnen können.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Steuergesetzes (Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer) am 23.10.2017 mit 96 zu 75 Stimmen zugestimmt. Der Kantons- und der Regierungsrat empfehlen die Annahme der Revision. Die Vorlage gelangt zur Volksabstimmung, da gegen den Beschluss des Kantonsrates das Volksreferendum ergriffen wurde.[30]

2. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (Änderung vom 30. Oktober 2017; Verkehrsfonds, Mittelzuweisung; Leistungsüberprüfung 2016) NEIN (66.78%)

Stimmbeteiligung **34.19%**

In seiner gegenwärtigen Ausgestaltung sieht das Personenverkehrsgesetz[31] für den kantonalen Verkehrsfonds eine jährliche Einlage von mindestens CHF 70 Mio. vor. Seit 2016 finanziert der

[29] Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997; LS 361.1; abrufbar hier.
[30] Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Art. 33 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung können 3'000 Stimmberechtigte eine Volksabstimmung verlangen (Volksreferendum); Vgl. Verfassung des Kantons Zürich, vom 27.02.2005; GS 101; Abrufbar hier.
[31] Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6.03.1988 (PVG); LS 740.1; abrufbar hier.

Bund den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur über den nationalen Bahninfrastrukturfonds[32]. Vor diesem Hintergrund hat der Kantonsrat in Konkordanz mit allgemeinen Sparbestrebungen die Einlagen in den Verkehrsfonds in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auf je CHF 20 Mio. festgelegt, wobei die Einlagen ab 2020 jährlich mindestens CHF 60 Mio. betragen sollen.[33] Gegen diese Änderung des Personenverkehrsgesetzes wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen.

Gemäss dem Regierungsrat bildet der Zürcher Verkehrsfonds zu einem bedeutenden Teil die Grundlage für den Erfolg des öffentlichen Verkehrs im Kanton, da die Finanzierung der Investitionen von Anlagen des öffentlichen Verkehrs über den Verkehrsfonds erfolgt. Beispiele sind die Durchmesserlinie, die Glattalbahn oder die Tramverbindung über die Hardbrücke. Der Verkehrsfonds soll weiter langfristig sicherstellen, dass genügend Geld für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems vorhanden ist.

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr sieht in der geltenden Fassung jährliche Fondseinagen des Kantons von mindestens CHF 70 Mio. vor. Da der Bund seit zwei Jahren den Ausbau der Bahninfrastruktur über den nationalen Bahninfrastrukturfonds (BIF) fördert, hat der *Regierungsrat* dem Kantonsrat beantragt, die Einlage in den kantonalen Verkehrsfonds von 70 Mio. auf 55 Mio. Franken pro Jahr zu senken. Darüber hinaus hat der Regierungsrat dem Kantonsrat im Rahmen der kantonalen Leistungsüberprüfung 2016 den Antrag gestellt, die Einlagen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Sinne eines *ausserordentlichen Sparbeitrags* jährlich um weitere 5 Mio. Franken zu senken, d. h., es sollen in diesen Jahren nur je 50 Mio. Franken einbezahlt werden.

Dem *Kantonsrat* ging der ausserordentliche Sparbeitrag jedoch zu wenig weit, weswegen er die Fondseinlage in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auf jährlich CHF 20 Mio. festsetzte. Damit die angestrebte jährliche Mindesteinlage von CHF 55 Mio. im langfristigen Durchschnitt trotzdem erreicht werden kann, hat er im Sinne einer Kompensation entschieden, von 2020 bis 2037 jeweils mindestens CHF 60 Mio. statt 55 Mio. pro Jahr in den Verkehrsfonds einzuzahlen. Damit würden während 18 Jahren jährlich CHF 5 Mio. oder insgesamt 90 Mio. zusätzlich in den Verkehrsfonds einbezahlt.

Die *Befürworter* dieser Änderung argumentieren primär mit der als seminal erachteten Änderung der Verkehrsfinanzierung in der Eidgenossenschaft seit der Etablierung des BIF in 2016. So sei es anhand der beträchtlichen Beträge, welche der Kanton dem Bund für den BIF leistet, eine angemessene Reduktion der Einlagen in den kantonalen Verkehrsfonds angebracht. Weiter sei anhand des aktuellen Bestandes von CHF 850 Mio. im Verkehrsfonds keine Gefährdung von zukünftigen Infrastrukturprojekten zu erwarten. Daher sei die zeitlich beschränkte Kürzung anhand der Sparbestrebungen des Kantons zielführend und vertretbar.

Der Kantonsrat hat der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr am 30.10.2017 mit 90 zu 73 Stimmen zugestimmt.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt die Gesetzesänderung aus den folgenden Gründen ab:

- Es sei zwar akkurat, dass künftig der Bund für die Finanzierung der grossen Bahninfrastrukturprojekte verantwortlich sein wird, aber damit der öffentliche Verkehr für die Reisenden als Netz wirklich funktioniere, brauche es auch Buslinien, Stadtbahnen und Tramverbindungen. Diese seien verant-

[32] Cf. zur Verfassungsgrundlage des nationalen Bahninfrastrukturfonds (BIF) insb. Art. 87a Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101; abrufbar hier. Gemäss den Angaben des Regierungsrates bezahlt der Kanton ZH dem Bund jährlich CHF 120 Mio. für den BIF, wobei die Gemeinden einen Drittel übernehmen. Für weitere Informationen zum BIF sei auf die Ausführungen des Bundesamts für Verkehr BAV verwiesen.

[33] Cf. dazu den aktuellen § 31 Abs. 1 des PVG: «Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährliche Einlagen von mindestens 70 Mio. Franken zu.» Im Vergleich dazu wäre § 31 Abs. 1 des PVG nach der Gesetzesänderung folgendermassen ausgestaltet: «Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Budget jährliche Einlagen von mindestens 55 Mio. Franken zu.», wobei aber diese Übergangsbestimmungen gelten würden: «Die Einlagen in den Verkehrsfonds gemäss § 31 betragen mindestens:
a. *in den Jahren 2017–2019: je 20 Mio. Franken*,
b. in den Jahren 2020–2037: je 60 Mio. Franken. [Hervorhebung durch das Institut für Föderalismus]»

wortlich für die nötige Feinverteilung von den S-Bahn-Knoten in die Dörfer und Quartiere. Für die Finanzierung der Infrastruktur dieser Feinverteiler sei der kantonale Verkehrsfonds weiterhin essentiell.

- Die heutige, gesetzliche Mindesteinlage in den Fonds von CHF 70 Mio. Franken jährlich soll neu auf 55 Mio. reduziert werden. Dieser Griff in die Kasse des Verkehrsfonds gefährde die Finanzierung und die Abzahlung bereits demokratisch beschlossener und geplanter Projekte. Würde die Änderung angenommen werden, wäre der Fonds im Jahr 2040 vollständig aufgebraucht. An neue, innovative Projekte im öffentlichen Verkehr wäre gar nicht erst zu denken. Daher sei es kurzsichtig, den Verkehrsfonds bis in das Jahr 2019 für eine als unnötige erachte Sanierung des allgemeinen Staatshaushaltes zu missbrauchen.

Auch *der Regierungsrat* lehnt die vom Kantonsrat beschlossenen weitergehenden Kürzungen der mittelfristigen Einlagen in den kantonalen Verkehrsfonds ab. Für eine langfristige Sicherung des öffentlichen Verkehrs seien jährliche und insbesondere einigermassen konstante Einlagen in den Verkehrsfonds notwendig. Trotz der vorgeschlagenen Kompensation würde dieser erhebliche Mittelentzug die Funktion des Verkehrsfonds als langfristiges Finanzierungsinstrument gefährden. Kurzfristige finanzpolitische Überlegungen und Entscheidungen sollten mit der Schaffung des Fonds vor knapp 30 Jahren bewusst gerade vermieden werden.

Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die Änderung abzulehnen. Bei einem Nein zu dieser Vorlage wird weiterhin die bisherige gesetzliche Regelung mit einem Mindestbeitrag von jährlich CHF 70 Mio. gelten.

Die Frage gelangt zur Volksabstimmung, da gegen den Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (Verkehrsfonds, Mittelzuweisung; Leistungsüberprüfung 2016) das Kantonsratsreferendum ergriffen wurde.[34]

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

Kantonale Abstimmungszeitung

Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu

[34] Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a und Art. 33 Abs. 2 Bst. c der Kantonsverfassung können 45 Mitglieder des Kantonsrates eine Volksabstimmung verlangen (Kantonsratsreferendum); Cf. Verfassung des Kantons Zürich, vom 27.02.2005; LS 101; abrufbar hier.